

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

SATZUNG

Gültig ab 1. Januar 1967
Stand 15. März 1991

Die am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Satzung war im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Nr. 9 vom 27. Juni 1967 veröffentlicht worden.

Danach sind folgende Änderungen eingetreten:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Änderung vom 30.04.1968 | (vgl. Amtsbl. d. EKHN Nr. 3 v. 11.03.69) |
| 2. Änderung vom 30.04.1968 | (vgl. Amtsbl. d. Pfälz. Landeskirche
Nr. 6 v. 07.03.69) |
| 3. Änderung vom 07.10.1969 | (vgl. Amtsbl. d. EKHN Nr. 4 v. 20.03.70) |
| 4. Änderung vom 13.07.1970 | |
| 5. Änderung vom 24.11.1972 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 5 v. 15.05.73) |
| 6. Änderung vom 08.10.1973 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 4 v. 15.04.74) |
| 7. Änderung vom 28.10.1974 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 10 v. 15.10.75) |
| 8. Änderung vom 29.11.1976 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.77) |
| 9. Änderung vom 24.10.1977 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.78) |
| 10. Änderung vom 03.11.1978 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.79) |
| 11. Änderung vom 27.10.1980 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.81) |
| 12. Änderung vom 16.11.1981 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.82) |
| 13. Änderung vom 24.10.1983 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 10 v. 15.10.84) |
| 14. Änderung vom 25.05.1984 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 10 v. 15.10.84) |
| 15. Änderung vom 30.10.1985 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 2 v. 15.02.86) |
| 16. Änderung vom 30.10.1985 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 2 v. 15.02.86) |
| 17. Änderung vom 10.10.1986 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 1 v. 15.01.87) |
| 18. Änderung vom 10.10.1986 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 1 v. 15.01.87) |
| 19. Änderung vom 21.10.1988 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.89) |
| 20. Änderung vom 05.10.1989 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 1 v. 15.01.90) |
| 21. Änderung vom 02.11.1990 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.91) |
| 22. Änderung vom 02.11.1990 | (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.91) |

**Anschrift und Konten der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt**

Anschrift:	Holzhofallee 17 A, 6100 Darmstadt Postfach 4238 Fernruf: (06151) 3301-0 Telefax: (06151) 3301-187	
Bankkonten:	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Filiale Darmstadt, Nr. 255/0107077	BLZ 50820468
	Deutsche Bank AG, Filiale Darmstadt, Nr. 191205	BLZ 50870005
	Evangelische Darlehensgenossenschaft EG, Kiel, Nr. 13536	BLZ 21060237
	Evangelische Kreditgenossenschaft EG, Kassel, Nr. 4800117	BLZ 52060410
	Hessische Landesbank Darmstadt Nr. 5093666005	BLZ 50850049
	Spar- und Kreditbank in der evangelischen Kirche in Bayern EG, Nürnberg, Nr. 7000405	BLZ 76060561
	Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Nr. 580880	BLZ 50850150
	Frankfurt am Main Nr. 186565-604	BLZ 50010060
Postgirokonto:		

Inhaltsverzeichnis

Seite

ERSTER TEIL: ORGANISATORISCHE VERFASSUNG DER KASSE

§ 1	Zweck und Sitz der Kasse	9
§ 2	Rechtsverhältnisse der Kasse	9
§ 2a	Organe	9
§ 3	Verwaltungsrat	10
§ 3a	Aufgaben des Verwaltungsrates	10
§ 3b	Sitzungen des Verwaltungsrates	11
§ 4	Vorstand	11
§ 4a	Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben	12
§ 4b	Sitzungen des Vorstandes	12
§ 4c	Geschäftsführer	13
§ 5	Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes	13
§ 6	Schiedsgericht	13
§ 7	Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts	14
§ 7a	Mitarbeiter der Kasse	14
§ 8	Aufsicht	14
§ 9	Auflösung der Kasse	15

ZWEITER TEIL: DAS VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Abschnitt I: Das Beteiligungsverhältnis

§ 10	Voraussetzungen der Beteiligung	16
§ 10a	Gewährleistung	16
§ 11	Inhalt des Beteiligungsverhältnisses	16
§ 12	Beendigung der Beteiligung	18
§ 13	Ausgleichsbetrag	18

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14	Arten der Einzelversicherungsverhältnisse	19
------	---	----

1. Die Pflichtversicherung

§ 15	Begründung der Pflichtversicherung	20
§ 16	Versicherungspflicht	20
§ 17	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	20
§ 18	Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen	22
§ 19	Ende der Pflichtversicherung	22
§ 20	Ende der Versicherungspflicht	22
§ 21		23
§ 22	Ausbildungsverhältnisse	23

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23		24
§ 24	Ende der freiwilligen Weiterversicherung	24

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25	Entstehen der beitragsfreien Versicherung	24
§ 26	Ende der beitragsfreien Versicherung	25

DRITTER TEIL: VERSICHERUNGSLEISTUNGEN**Abschnitt I: Leistungsarten**

§ 27	Leistungsarten	26
------	----------------	----

Abschnitt II: Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte**1. Anspruchsvoraussetzungen**

§ 28	Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente	26
§ 29	Wartezeit	27
§ 30	Versicherungsfall	28

2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 31	Höhe der Versorgungsrente	30
§ 32	Ermittlung der Gesamtversorgung	31
§ 33	Gesamtversorgungsfähige Zeit	33
§ 34	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt	35
§ 34a	Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand	37
§ 35	Höhe der Versicherungsrente	40
§ 35a	Versicherungsrente aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	40

Abschnitt III: Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene**1. Anspruchsvoraussetzungen**

§ 36	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen	41
§ 37	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer	42
§ 38	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen	42
§ 39	Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit	43

2. Höhe der Versorgungsrente für Hinterbliebene

§ 40	Höhe der Versorgungsrente für Witwen	44
§ 41	Höhe der Versorgungsrente für Waisen	46
§ 41a		47
§ 42	Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen	47

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43	Höhe der Versicherungsrente für Witwen	48
§ 44	Höhe der Versicherungsrente für Waisen	48
§ 45	Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen	48

Abschnitt IV: Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	49
§ 46a	Neuberechnung	50
§ 47	Anpassung	52

Abschnitt V: Sonstige Leistungen

§ 48		53
§ 49	Sterbegeld	53
§ 50	Abfindung	54
§ 51	Härteausgleich	57
§ 51a	Rückzahlung von Kassenleistungen	58

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52	Rentenbeginn	58
§ 52a	Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen	59
§ 53	Auszahlung der Renten	60
§ 54	Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen	60
§ 55	Ruhe der Rente	62
§ 56	Erlöschen des Anspruchs auf Rente	64
§ 57	Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente	65
§ 58	Abtretung von Ersatzansprüchen	65
§ 59	Ausschlußfristen	66
§ 60	Abtretung und Verpfändung	66
§ 60a	Auskunft über die Rentenanswartschaft	66

VIERTER TEIL: AUFBRINGUNG DER MITTEL

Abschnitt 1: Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherung

§ 61	Aufwendungen für die Pflichtversicherung	67
§ 62	Umlagen und Erhöhungsbeträge	67
§ 63		70
§ 64	Nachversicherung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	70
§ 64a	Nachentrichtung von Umlagen durch Mitglieder eines Parlaments	71

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65	Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung	72
------	---	----

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66	Erstattung von Beiträgen	72
§ 67	Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen	73

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68	Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten	74
------	---	----

Abschnitt II: Finanzverfassung der Kasse

§ 69	Kassenvermögen	76
§ 70	Verwaltungskosten	76
§ 71	Ermittlung des Umlagesatzes	76
§ 71a	Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens	77
§ 72	Rechnungslegung	77

FÜNFTER TEIL: VERFAHREN UND RECHTSWEG

§ 73	Antrag auf Leistungen	78
§ 74	Entscheidung	78
§ 75	Beschwerde	78
§ 76	Klage	78
§ 77	Streitigkeiten zwischen Beteiligten und der Kasse	79
§ 78	Zustellungen	79

SECHSTER TEIL: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 79	Gesamtversorgungsfähige Zeiten	80
§ 80	Besitzstandswahrung bei Überleitungen	80
§ 81	Beitragserstattung	81
§ 82	Umrechnung der Versorgungsrenten	81
§ 83	Übergangsregelung zu §§ 11, 34a	82
§ 84	Übergangsregelung zu § 47	82
§§ 85–97		83
§ 98	Übergangsregelung zu § 17	83
§ 99	Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5	84
§ 100	Übergangsregelung zu § 47	84
§ 101	Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34	84
§ 102	Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7	85
§ 103	Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen	85
§ 104	Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen	87
§ 105	Übergangsregelung zu §§ 34 und 34a	89
§ 105a	Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1	90
§ 106	Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern	90
§ 107	Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990	90

Anhang 1

Verzeichnis der Beteiligten	92
---------------------------------------	----

Anhang 2

Aufstellung der Zusatzversorgungskassen, mit denen ein Überleitungsabkommen abgeschlossen worden ist (§ 68 der Satzung)	93
---	----

Anhang 3

Durchführungsvorschrift zu § 60a der Satzung: Rentenauskünfte an Versicherte	96
---	----

Anhang 4

Richtlinien für die Erteilung der Auskunft im Verfahren über den Versorgungsausgleich Auskunftsrichtlinien vom 17. Mai 1990	98
---	----

Anhang 5

Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs VAHRG-Richtlinien vom 17. Mai 1990	107
--	-----

Anhang 6

Verfahrensordnung für das Schiedsgericht	123
--	-----

Abkürzungsverzeichnis

ABM	= Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
BAT	= Bundes-Angestelltentarifvertrag
BBG	= Bundesbeamtengesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
ESiG	= Einkommensteuergesetz
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OLG	= Oberlandesgericht
RKG	= Reichsknappschaftsgesetz
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SGB	= Sozialgesetzbuch
VAHRG	= Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
VAWMG	= Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
VKA	= Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
ZPO	= Zivilprozeßordnung

Erster Teil

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

- (1) ¹Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat den Zweck, den nichtbeamteten Arbeitnehmern (in dieser Satzung „Mitarbeiter“ genannt) der an die Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Satzung zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Sie ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Kasse

- (1) Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) ¹Satzungsänderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen (§ 3 a Abs. 1 Buchst. i). ²Sie bedürfen der Zustimmung der Gewährleistungsträger (§ 10 Abs. 2) sowie der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht (§ 8 Abs. 2); § 71 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht. ⁴Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.
- (3) Werden Bestimmungen der Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann die Kasse auf Beschluß des Vorstandes die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluß des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 2 a

Organe

- (1) Die Organe der Kasse sind:
 - a) der Verwaltungsrat (§§ 3 bis 3 b),
 - b) der Vorstand (§§ 4 bis 4 b).
- (2) Die Mitglieder der Organe und deren Stellvertreter sind den beteiligten Kirchen, der EKD, der EKV und der VELKD sowie der Versicherungsaufsicht (§ 8 Abs. 2) mitzuteilen.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden
- a) von den Kirchen, die die Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Kasse übernommen haben,
 - b) von der EKD, der EKV und der VELKD,
 - c) von dem Ev. Diakonieverein e.V., Berlin-Zehlendorf, berufen. ²Es entfallen auf
- | | | |
|-------------------------------|-------|-------------|
| bis 1000 Versicherte | zwei | Mitglieder, |
| von 1001 bis 4000 Versicherte | vier | Mitglieder, |
| über 4000 Versicherte | sechs | Mitglieder. |
- ³Jeweils die Hälfte der Mitglieder muß dem Kreis der Versicherten angehören.
- (2) ¹Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Diakonie in angemessener Zahl zu beteiligen. ²Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Diakonischen Werk beziehungsweise der sonst zuständigen Stelle.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (4) ¹Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. ²Wiederberufung ist zulässig. ³Entfallen bei einem Mitglied oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen für die Berufung oder scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem für ihn tätigen Stellvertreter mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- (7) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Der Beschluß über die Auflösung der Kasse bedarf einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmen.
- (8) Der Verwaltungsrat bleibt so lange in seinem Amt, bis der neue Verwaltungsrat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

§ 3 a Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes (§ 4 Abs. 2),
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70),
 - c) Feststellung der Jahresrechnung (§ 72 Abs. 2 und 3) und Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung,
 - d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung,
 - e) Festsetzung des vom Vorstand vorgeschlagenen Umlagesatzes (§ 71 Abs. 1),
 - f) Erlaß von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 - g) ...

- h) Beschlußfassung über den Erlaß von Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4),
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
 - k) Auflösung der Kasse (§ 9).
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchst. d bis f, i und k bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 8 Abs. 2).

§ 3 b

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahre einberufen. ²Wenn mindestens 15 Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.
- (2) ¹Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ²In Ausnahmefällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (4) ²Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. ²Der Vorstand muß auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. ³Er ist verpflichtet, auf Anfordern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) ¹Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei Mitglieder dem Kreise der Versicherten und sechs Mitglieder dem Kreise der Beteiligten (§ 10), davon mindestens vier dem Kreise der Gewährleistungsträger (§ 10 Abs. 2), angehören.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder, davon ein Mitglied aus dem Kreise der Versicherten, aus. ³Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵§ 3 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dem angehören
 - a) der Vertreter der aufsichtführenden Kirche (§ 8 Abs. 1) als Vorsitzender,
 - b) der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
 - c) vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte Gewählte, von denen zwei dem Kreise der Versicherten angehören, die beiden anderen die gewährleistenden Kirchen vertreten,

- d) der Vorsitzende des Vorstandes oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
- ²Im Falle der Verhinderung werden vertreten
der Vorsitzende des Verwaltungsrates durch seinen Stellvertreter,
die aus der Mitte des Verwaltungsrates Gewählten durch Stellvertreter.
- (4) ¹Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Bestellung erfolgt auf die Dauer ihrer Wahlzeit; vorzeitige Abberufung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Vorstandes zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) ¹Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied nach Absatz 2 und 3 in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu wählen.

§ 4 a

Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Er besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, erstellt den Geschäftsbericht und schlägt die Höhe des Umlagesatzes vor. ³Stimmt der Verwaltungsrat dem Vorschlag zur Höhe des Umlagesatzes nicht zu, hat der Vorstand einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ⁴Der Vorstand veranlaßt alljährlich die erforderlichen Prüfungen der Kasse.
- (2) Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Verpflichtungserklärungen des laufenden Geschäftsverkehrs handelt.
- (3) Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsführung zu regeln ist.

§ 4 b

Sitzungen des Vorstandes

- (1) ¹Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahre statt. ²Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.
- (2) ¹Die Einladungen ergehen spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ²In Ausnahmefällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vertreter der aufsichtführenden Kirche haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind einzuladen. ³Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) ¹Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. ²Sie sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerhalb einer Sitzung eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 4 c Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte und vertritt die Kasse insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5 Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes

- (1) ¹Bei Beratung und Abstimmung im Verwaltungsrat oder Vorstand dürfen Personen nicht anwesend sein, bei denen ein Widerstreit der Interessen möglich ist. ²In Zweifelsfällen entscheidet das Organ endgültig.
- (2) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorstand mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. ²Über die Beanstandung ist vom Verwaltungsrat erneut zu entscheiden. ³Der Vorstand kann verlangen, daß die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.
- (3) ¹Beschlüsse des Vorstandes, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorsitzende des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. ²Über die Beanstandung ist vom Vorstand erneut zu entscheiden. ³Der Vorsitzende kann verlangen, daß die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.

§ 6 Schiedsgericht

- (1) ¹Die aufsichtführende Kirche (§ 8 Abs. 1) bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren ein Schiedsgericht, das aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. ²Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.

- (2) ¹Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. ²Ein Beisitzer muß dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Versicherten angehören; die Beisitzer müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Beteiligten oder Gewährleistungsträger (§ 10 Abs. 2) stehen oder Pflichtversicherte bei der Kasse sein. ³Der Eintritt in den Ruhestand oder der Eintritt des Versicherungsfalles beendet die Mitgliedschaft im Schiedsgericht während der laufenden Amtsperiode nicht.
- (3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach einer vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Verfahrensordnung*), die der Genehmigung der Aufsicht (§ 8 Abs. 1) bedarf.
- (4) Das Schiedsgericht bleibt im Amt, bis ein neues Schiedsgericht bestellt ist.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts

- (1) Mitglied des Verwaltungsrates, des Vorstandes und des Schiedsgerichts kann nur ein Gemeindeglied der beteiligten Kirchen sein, das für das Amt eines Kirchenvorstehers (Presbyters) befähigt ist.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen und im Schiedsgericht ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig. ²Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. ³Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe C der für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau geltenden Bestimmungen, mindestens pro Sitzungstag auf ein volles Tagegeld. ⁴Mitglieder des Schiedsgerichts, die nicht hauptamtlich im kirchlichen oder diakonisch-kirchlichen Dienst stehen, haben außerdem Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung, deren Höhe der Vorstand bestimmt. ⁵Etwaiger Verdienstausfall wird erstattet. ⁶Wird ein Mitglied des Vorstandes mit Aufgaben betraut, die es in außergewöhnlicher Weise beanspruchen, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 7a

Mitarbeiter der Kasse

¹Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Dienstvertrag geregelt. ²Auf das Arbeitsverhältnis finden die für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

* Siehe Anhang 6

§ 8

Aufsicht

- (1) ¹Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau führt für die Gewährleistungsträger die Aufsicht über die Kasse, soweit sich nicht aus dieser Satzung Abweichungen ergeben. ²Sie hat das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Kasse zu nehmen. ³Hierbei kann sie sich ihres Rechnungsprüfungsamtes oder eines anderen Beauftragten bedienen.
- (2) Die Versicherungsaufsicht über die Kasse führt der dafür zuständige Minister des Landes Hessen.

§ 9

Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse bedarf der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat (§ 3 a Abs. 1 Buchst. k) sowie der Zustimmung der Versicherungsaufsicht (§ 8 Abs. 2) und sämtlicher Gewährleistungsträger.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. ²Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.
- (3) ¹Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. ²Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. ³Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden. ⁴Das Nähere bestimmt die Versicherungsaufsicht im Einvernehmen mit der Mehrzahl der Gewährleistungsträger.

Zweiter Teil

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Beteiligungsverhältnis

§ 10

Voraussetzungen der Beteiligung

- (1) Beteiligte können aufgrund einer mit der Kasse abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung folgende Arbeitgeber und Einzelpersonen sein:
 - a) Kirchen reformatorischen Bekenntnisses und Zusammenschlüsse solcher Kirchen mit ihren sämtlichen Rechtsträgern,
 - b) diakonische Werke, die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie sonstige selbständige diakonische Einrichtungen und Anstalten,
 - c) sonstige kirchliche Arbeitgeber,
 - d) in Sonderfällen Einzelpersonen, die im kirchlichen Dienst stehen.
- (2) Beteiligungsvereinbarungen setzen die Übernahme der Gewährleistung durch eine Kirche voraus, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensteuerhoheit besitzt (Gewährleistungsträger).
- (3) In der Beteiligungsvereinbarung ist – insbesondere auch über die Anrechnung der beitragsfreien Vordienstzeiten (§ 29 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a) – eine Regelung zu treffen, die die Interessen der Kasse angemessen berücksichtigt.

§ 10 a

Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsträger haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse.
- (2) Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse ist jeder Gewährleistungsträger im Verhältnis zu den übrigen Gewährleistungsträgern zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der monatlichen Rentenlast für die Leistungsempfänger seines Personenkreises zur gesamten monatlichen Rentenlast der Kasse zu Beginn des Geschäftsjahres entspricht; dabei bleiben Abfindungen unberücksichtigt.

§ 11

Inhalt des Beteiligungsverhältnisses

- (1) ¹Das Beteiligungsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist auch verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) in der Abmeldung anzugeben, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 a erfüllt waren,
- c) dem Pflichtversicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen,
- d) seinen Mitarbeitern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhandigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen zu gestatten,
- f) im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

(3) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. ²Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. ³Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den

- a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,
- b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

⁴Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit oder in einem Fall des § 34 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. ⁵Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. ⁶In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.

(4) In den Fällen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
- anzugeben.

- (5) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Beteiligten fordern.

§ 12

Beendigung der Beteiligung

- (1) Fallen die Voraussetzungen für eine Beteiligung fort, so scheidet der Beteiligte aus; die bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter bleiben nach Maßgabe des § 25 beitragsfrei versichert.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Kasse einem Beteiligten die Beendigung der Beteiligung gestatten, wenn hierüber eine Vereinbarung zustande kommt, der sämtliche Pflichtversicherten dieses Beteiligten zustimmen.

§ 13

Ausgleichsbetrag

- (1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus
- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist oder deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat,
 - b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
 - c) künftigen, aufgrund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

zu zahlen. ²Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 69 Abs. 3 zu erfüllen sind. ³Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. ⁴Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen des § 69 Abs. 5 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5,5 v.H., zugrunde zu legen. ⁵Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v.H.

- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Mitarbeiter des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v.H. der Zahl der Mitarbeiter, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Mitarbeiter, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v.H. der Zahl der Mitarbeiter, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.
- (3) Auch kann von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Beteiligten wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem anderen Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.
- (4) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. ²Die Kasse kann die Bezahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14

Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

- (1) Es wird unterschieden zwischen
- a) Pflichtversicherung (§§ 15 – 20),
 - b) freiwilliger Weiterversicherung (§§ 23, 24),
 - c) beitragsfreier Versicherung (§§ 25, 26).
- (2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte (Arbeitgeber). ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. ³Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

1. Die Pflichtversicherung

§ 15

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16–18) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind. ³Die Versicherung beginnt nicht vor dem Zeitraum, für den Umlagen entrichtet worden sind.

§ 16

Versicherungspflicht

- (1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Mitarbeiter,

- a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- b) aa) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine gegenüber der bei Beteiligten allgemein geltenden tarifvertraglich oder aufgrund vergleichbarer kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht, oder
- bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1.000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
- c) der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

²Der Versicherungspflicht unterliegen, vorbehaltlich des § 17 Abs. 3 Buchst. a, auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. c vorliegen.

- (2) Diakonissen können aufgrund einer Sondervereinbarung versichert werden.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. ²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. ³Ein Mitarbeiter ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV) Mitarbeiter bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist. ²Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb erfüllt.
- (3) Versicherungsfrei ist ferner ein Mitarbeiter, der
 - a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - b) nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgeltes und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen hat oder
 - c) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der aufgrund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder
 - d) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschriften einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versorgungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder
 - e) aufgrund des § 98 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder aufgrund einer dieser Vorschriften entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder aufgrund eines dieser Vorschriften entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder
 - f) aufgrund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, aufgrund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist, oder
 - g) ...

- h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder
 - i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder
 - k) im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigt wird, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart ist, oder
 - l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder
 - m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist oder
 - n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt oder
 - o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.
- (4) Absatz 3 Buchst. a und b gilt nicht für den Mitarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltbeitrag hat.
- (5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Mitarbeiter, solange er freiwilliges Mitglied einer nicht unter § 7 Abs. 2 AVG fallenden berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist.

§ 18

Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Mitarbeiter unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

§ 19

Ende der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. ²Sie endet auch mit der Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

- (1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.
- (2) ¹Stellt der Mitarbeiter einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. ²Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Mitarbeiter den Antrag innerhalb einer Frist von 15 Monaten seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.
- (3) ¹Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Mitarbeiter, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 21

.....

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Als Mitarbeiter im Sinne der Satzung gelten

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
- c) Ärztinnen/Ärzte im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum vom 10. April 1987

in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelungen fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge oder eine dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen fallen würden, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anwendete.

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23

.....

§ 24

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

- (1) ¹Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.
- (2) ¹Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. ²Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, angeschlossenen Arbeitgeber anzuzeigen.
- (3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter
- a) mit dem Tod des Versicherten,
 - b) mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

- (1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten –
- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
 - b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,
- so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.
- (2) Erlischt – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
 - b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,
- ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

§ 26

Ende der beitragsfreien Versicherung

¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5 a auf Versorgungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 66 Abs. 3 Satz 4).

²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Versicherungsleistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§ 27

Leistungsarten

Die Kasse gewährt als Versicherungsleistungen

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten,
2.
3. Sterbegeld,
4. Abfindungen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 28

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

- (1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt
 - a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),
 - b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versicherungsrentenberechtigter).
- (2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tage, der dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.
- (3) *Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt
 - a) ...
 - b) der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach tarifvertraglichen Vorschriften oder besonderen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

- c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. ² Dies gilt nicht, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) ¹ Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder aufgrund eines für die Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung aus seiner Beschäftigung ausscheiden mußte, wenn er aus demselben Grund auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.
- ² Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ferner ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Abs. 1 a) zurückgelegt hatte.
- ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.
- (5a) ¹ Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für den Beteiligten geltenden Tarifvertrages oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder einer einzelarbeitsvertraglichen Vereinbarung im Sinne des Vorruhestandsgesetzes aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat. ² Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.
- (7) ¹ Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt. ² Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f und Absatz 2 Satz 1 Buchst. c bis f werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

§ 29

Wartezeit

- (1) ¹ Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10). ² In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

- (2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.
- (3) Hat die Pflichtversicherung zu dem Zeitpunkt begonnen, an dem der Beteiligte gemäß § 10 der Kasse beigetreten ist, so wird die schon vorher ununterbrochen bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber verbrachte Zeit (§ 16) auf die Wartezeit angerechnet, soweit nicht in der Beteiligungsvereinbarung (§ 10 Abs. 3) Abweichendes bestimmt ist.
- (4) ¹Für Mitarbeiter, die nach § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 8. Dezember 1966 und der Pfälzischen Landeskirche vom 18. Januar 1967 erst nach dem 1. Januar 1967 in die Kasse aufgenommen worden sind, wird die schon vorher ununterbrochen bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber verbrachte Zeit auf die Wartezeit angerechnet. ²§ 16 gilt entsprechend.

§ 30

Versicherungsfall

- (1) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3 an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers
- Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
 - Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
 - Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
 - Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
 - Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
 - Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG
- bewilligt wird.
- ²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein.
- ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil
- ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist, oder

- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Beteiligten, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalles eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. ³Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁴Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch amtsärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁵Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ⁶Ist im amtsärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, so gilt dieser Tag, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles. ⁷In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag

auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt gewesen ist. ⁸Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

- (3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.

2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 31

Höhe der Versorgungsrente

- (1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32 bis 34 a errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.
- (2) ¹Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht
 - aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284 RVO, §§ 55, 57, 60, 61 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81 RKG ruhte,
 - bb) aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG) vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
 - dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre,
 - ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde;
 - keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Buchst. a als Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Alterszeitgesetzes handelt,
 - b)

- c) 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat, mindestens aber 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die nach § 62 Abs. 3 zu zahlen gewesen wären,
- d) 1,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat, mindestens aber 1,25 v.H. monatlich der Beiträge, die nach § 62 Abs. 3 zu zahlen gewesen wären.

²Stehen die Bezüge im Sinne des Satzes 1 Buchst. a nur für einen Teil eines Monats zu, sind sie in Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

- (3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 1,25 v.H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.
- (4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 und 3 nicht den Betrag, der sich als Versicherungsrente bei Anwendung der §§ 35, 35 a ergeben würde, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

§ 32

Ermittlung der Gesamtversorgung

- (1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.
- (2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.
- (3) Hatte der Pflichtversicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 und 1 a gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.
- (3a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 3 b ergebenden Vorhundertatz des nach Absatz 3 c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.
- (3b) ¹Der Vorhundertatz im Sinne des Absatzes 3 a beträgt in den Fällen des Absatzes 2 bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 45 v.H.; er steigt

in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v.H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v.H. bis zu höchstens 89,95 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ²In den Fällen des Absatzes 3 beträgt der Vorhundertersatz bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von fünf Jahren 20 v.H.; er steigt in den folgenden zwölf Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2,33 v.H.

(3c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, daß von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

- a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,
- b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer (ohne Kirchenlohnsteuer) nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

- c) die Beiträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie nach dem Arbeitsförderungsgesetz nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

abgezogen werden. ²Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Arbeitsförderungsgesetz versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v.H. des nach den Absätzen 2 bis 3 c errechneten Betrages.

(5) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Absatz 2 Satz 1 Buchst. c bis f eingetreten ist und
- b) der
 - aa) während der letzten 180 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen durch einen Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 168 Umlagemonate zurückgelegt hat oder

bb) während der letzten 360 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist und in diesem Zeitraum mindestens 336 Umlagemonate zurückgelegt hat

und

c) mit dem in den in Buchstabe b genannten 180 bzw. 360 Monaten keine kürzere als die jeweilige durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten vereinbart gewesen ist,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde. ²Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.

§ 33

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).

(1a) Hat die Pflichtversicherung zu dem Zeitpunkt begonnen, an dem der Beteiligte (Arbeitgeber) gemäß § 10 der Kasse beigetreten ist, so gilt die schon vorher ununterbrochen bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber verbrachte Zeit (§ 16) als gesamtversorgungsfähige Zeit, soweit nicht in der Beteiligungsvereinbarung (§ 10 Abs. 3) Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre (einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) zugrunde liegen,

bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c oder d entrichtet worden sind,

nach Abzug der Zeiten der Absätze 1 und 1 a zur Hälfte;

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

- aa) einer Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während deren der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
- bb) während deren Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,
- cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,
- dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- ee) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
- ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeiten gelten,
- gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz erforderlich waren,
- kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a Heimkehrergesetz oder nach § 9 Abs. 1 Häftlingshilfegesetz berechtigten Personen,
 - ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Bundesentschädigungsgesetz, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz ist,

soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach den Absätzen 1 und 1a sind.

*Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Monate Umlage Monate sind oder
 2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlage Monats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlage Monate sind.
- (2a) In den Fällen des § 28 Abs. 5 werden Zeiten im Sinne des Absatzes 2 nicht berücksichtigt, die nach der Beendigung der Pflichtversicherung liegen.
- (3) ¹Die Zeiten des Absatzes 2 Satz 1 sind jeweils nach Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat. ³Ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten.
 - (4) ¹Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1, 1a und 2 ist zusammenzuzählen. ²Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

- (1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 5 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Regelentgelt), für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind. ²Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. ³Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlage Monate (§ 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen. ⁴Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 6 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Sonderentgelt), die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlaßte Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit – gegebenenfalls pauschaliert – gezahlt worden sind, wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v.H. dieses Entgelts nicht überschreitet. ⁵Sonderentgelt im Sinne des Satzes 4 sind die Teile des Arbeitsentgeltes, die gezahlt worden sind
 - a) für Überstunden (einschließlich des Zeitzuschlages für Überstunden),
 - b) für sonstige Arbeitsleistungen, für die das Entgelt für Überstunden zu zahlen ist,

- c) für Arbeitsbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und für Bereitschaftsdienst,
- d) für Rufbereitschaft (einschließlich der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die Heranziehung zur Arbeitsleistung gezahlt worden sind),
- e) für Arbeitsstunden, die ein Mitarbeiter, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet hat.

*Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

- (1a) ¹Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten der letzten drei Kalenderjahre infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b genannten Fällen für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. ²Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen. ³Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bis 6.
- (2) ¹Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 5, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. ²Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.
- (3) Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG).
- (4)
- (5)
- (6) ¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgen-

den Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. ²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist § 42 Abs. 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand

(1) ¹Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b)
- c) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

- (3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist

Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 3 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 3 Satz 6), die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

5

Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
 - b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
 - d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.
- (4) Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.
- (5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vorhundertssatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
- a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
 - b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt – dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – und das

Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird

und

c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v.H. unbeachtet bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vorphundertssatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vorphundertssatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) ¹Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vorphundertssatzes nach § 32 Abs. 3 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

²Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vorphundertssatz nach Absatz 5 Satz 4

a) in den Fällen des § 32 Abs. 2

aa) bei einem Vorphundertssatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,

bb) bei einem Vorphundertssatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,

cc) bei einem Vorphundertssatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vorphundertssatzes um 25 erhöht wird;

b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vorphundertssatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,

b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vorphundertssatz nach § 32 Abs. 3 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkennt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v.H. des in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

§ 35

Höhe der Versicherungsrente

(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt

- a) 0,03125 v.H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v.H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v.H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v.H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

²Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 35 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) ¹Tritt bei einem Versicherungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge oder Umlagen entrichtet worden sind; § 35 a ist anzuwenden. ²Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35 a entfällt.

§ 35 a

Versicherungsrente aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

¹Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, aufgrund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch bei der Kasse beteiligte Arbeitgeber oder deren Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist, oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 62 Abs. 10), die aufgrund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v.H. des Entgelts nach Nummer 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Ver-

sorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte; § 34 a gilt nicht.

²Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. ³Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

- (1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.
- (2) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen (versicherungsrentenberechtigte Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.
- (3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn
 - a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
 - b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder
 - c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

- (4) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. ²War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 Satz 1 RVO, § 42 Satz 1 AVG oder § 65 Satz 1 RKG erhält. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
 - b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.

§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen

- (1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und er im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigten Waisen). ²Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist,

sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. ³ Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. ⁴ Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

- a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich zustehen oder
- b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung
 - 1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 - 2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.

⁵ Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.

- (2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so haben die Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versicherungsrente für Waisen (versicherungsrentenberechtigten Waisen).
- (3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.
- (4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die angenommenen Kinder des Verstorbenen.
- (5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter als Kind annimmt.
- (7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

§ 39

Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

- (1) ¹ Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. ² Sterbegeld wird nicht gewährt.

- (2) ¹War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.
- (3) ¹An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.
- (4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todestages tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.
- (5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.
- (6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrente für Hinterbliebene

§ 40

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

- (1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absätze 2 und 4) zurückbleibt.
- (2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt
- a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v.H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46 a neu zu berechnen gewesen wäre,

- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v.H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

²In den Fällen des § 36 Abs. 4 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der Verstorbene zur Zeit seines Todes aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der Verstorbene im Jahr vor seinem Tod als Unterhalt geleistet hat. ³Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
- aa) sie nicht nach §§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG ruhte,
- bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
- cc) sie nicht aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG) vermindert oder erhöht worden wäre,
- dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,
- ee) sie nicht nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;
- keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a als Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altertezeitgesetzes handelt,
- b)
- c) 60 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,
- d) 60 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (4) ¹Solange die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v.H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2; dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen. ²Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufs unfähig oder nicht erwerbs unfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist.
- (5) Sind auch Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,75 v.H. der Summe dieser Beiträge gezahlt.
- (6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v.H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 4 ergeben würde.

§ 41

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

- (1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.
- (2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v.H., für die Vollwaise 20 v.H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) errechneten Gesamtversorgung.
- (3) ¹Vollwaise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Elternteil hat. ²Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. ³§ 38 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat. ²Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem Verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.
- (5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind
- a) die Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
 - aa) nach §§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG ruhte,
 - bb) aufgrund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG) vermindert oder erhöht worden wäre,

cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre,

dd) nach § 1323 RVO, § 102 AVG oder § 108 e RKG vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a als Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,

b)

c) bei einer Halbwaise 12 v.H., bei einer Vollwaise 20 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären; wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

d) bei einer Halbwaise 12 v.H., bei einer Vollwaise 20 v.H. der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären; wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

(6) Sind auch Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so wird zur Versorgungsrente nach Absatz 1 ein Erhöhungsbetrag von 0,15 v.H. der Summe dieser Beiträge bei einer Halbwaise bzw. 0,25 v.H. bei einer Vollwaise gezahlt.

(7) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

a) bei einer Halbwaise 12 v.H.,

b) bei einer Vollwaise 20 v.H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 4 ergeben würde.

§ 41 a

.....

§ 42

Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgungen für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) ¹Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zuge-

standen hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2) Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. ²Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2) Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

- (3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43

Höhe der Versicherungsrenten für Witwen

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v.H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

¹Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbwaise 12 v.H. und für eine Vollwaise 20 v.H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.
²§ 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 45

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

- (1) ¹Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35 a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. ²Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.
- (2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, so sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.
- (2) ¹Bestehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Versicherung von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. ²Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.
- (3) ¹Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt,
- a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7,
 - b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 4.
- ²Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.
- (4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versichertem mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. ²Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

§ 46 a
Neuberechnung

- (1) ¹Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
 - aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
 - bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 - cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
 - b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,
 - c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
 - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - cc) ein Ereignis eintritt, aufgrund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,
 - d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigte Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Weise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 - e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
 - f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
 - g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt.
- ²Die Neuberechnung ist nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften, bezogen auf den Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3), durchzuführen, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes ergibt.
- (2) ¹§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) maßgebend sind, und
 - b) die bisher maßgebende Steuerklasse zugrunde zu legen sind.

- ²War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf Antrag vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn einer der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist. ³War bisher die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 2 berechnet, findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a sind Umlagemonate, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind, nur zu berücksichtigen, wenn ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist.
- (4) ¹Für die Neuberechnung ist, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, vom bisherigen gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt mindestens das sich bei Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, vorgelegen haben. ³Ist die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. c oder aufgrund des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a durchzuführen und ist der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles pflichtversichert, so ist, wenn dies günstiger ist, von dem sich aus § 34 ergebenden gesamtversorgungsfähigen Entgelt auszugehen.
- (5) ¹Waren bisher Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d oder § 41 Abs. 5 Buchst. c und d oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, so sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne die Neuberechnung am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente berücksichtigt worden wären. ²Hat ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente Zuschüsse zu Beiträgen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c oder d gezahlt, sind die sich hieraus ergebenden Bezüge den bisher berücksichtigten Bezügen hinzuzurechnen, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil ein neuer Versicherungsfall (Absatz 4 Satz 3) eingetreten ist.
- (6) ¹War die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet, ist, wenn dies günstiger ist, die Gesamtversorgung weiterhin nach dieser Vorschrift zu berechnen, es sei denn, daß der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig ist. ²Ist § 32 Abs. 5 bisher nur deshalb nicht angewendet worden, weil der Versorgungsrentenberechtigte berufsunfähig war, und ist er erwerbsunfähig geworden oder ist bei ihm ein Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis f eingetreten, so ist die Gesamtversorgung nach § 32 Abs. 5 zu berechnen, wenn dies günstiger ist.
- (7) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben; so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.

- (8) Vom Beginn der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) an sind die sich bei der Neuberechnung ergebenden Beträge
- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
 - b) Gesamtversorgung,
 - c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 und
 - d) Versorgungsrente
- im Sinne der Satzung.

§ 47

Anpassung

- (1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß angepaßt. ²Die Versorgungsrente ist, ausgehend von dem nach Satz 1 angepaßten Entgelt, unter Beibehaltung der bisherigen gesamtversorgungsfähigen Zeit und, vorbehaltlich des Absatzes 2, der bisher zu berücksichtigenden Bezüge – im übrigen nach den für die Erstberechnung geltenden Vorschriften – neu zu errechnen. ³§ 32 Abs. 3 a bis 3 c ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß
- a) die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt maßgebend sind, und
 - b) die bisher maßgebende Steuerklasse
- zugrunde zu legen sind. ⁴War bisher die Steuerklasse I/0 maßgebend, ist auf Antrag vom Anpassungszeitpunkt an die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchst. a eingetreten ist.
- (2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen; dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 79 Abs. 1 als Umlagemonate gelten, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge neu zu errechnen.
- (2a) ¹Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 46 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. ²Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte

gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

- (3) Vom Anpassungszeitpunkt an sind die sich bei der Neuerrechnung ergebenden Beträge
- a) gesamtversorgungsfähiges Entgelt,
 - b) Gesamtversorgung,
 - c) zu berücksichtigende Bezüge nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2 und
 - d) Versorgungsrente
- im Sinne der Satzung.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48

.....

§ 49

Sterbegeld

- (1) ¹ Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Abkömmlinge

Sterbegeld.

² Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

- (2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte.
- (3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung zuzüglich des Ausgleichsbetrages (§§ 103, 104),
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat, zuzüglich des Ausgleichsbetrages, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),

gezahlt, höchstens jedoch 3.000,- DM.

- (5) ¹Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. ²Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. ³Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt..
- (6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.
- (7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.
- (8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.

§ 50

Abfindung

- (1) ¹Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. ²Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe für den Monat der Wiederverheiratung zustand; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ³Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.
- (2) ¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruches das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Versicherungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.
- (3) ¹Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die der Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird:

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 59 Jahre	144
59 Jahre bis unter 63 Jahre	132
63 Jahre bis unter 66 Jahre	120
66 Jahre bis unter 69 Jahre	108
69 Jahre bis unter 72 Jahre	96
72 Jahre bis unter 74 Jahre	84
74 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 81 Jahre	60
81 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

a) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

a) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

²Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen. ³Ist eine Versicherungsrente nach Absatz 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Versicherungsrente. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(4)

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) ¹Die nach Absatz 2 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 45 Abs. 2 nicht als abgefunden. ²Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 42 Abs. 3 oder des § 45 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

§ 51

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.

§ 51 a

Rückzahlung von Kassenleistungen

- (1) Hat sich die Versorgungsrente wegen einer Anpassung nach § 47 oder wegen einer Neuberechnung nach § 46 a geändert, so hat der Berechtigte Überzahlungen nach Maßgab der Absätze 2 und 3 auszugleichen.
- (2) ¹Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. ²Der Berechtigte ist verpflichtet, in soweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.
- (3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.
- (4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.
- (5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.
- (6) Zur Vermeidung von Überzahlungen kann die Kasse laufende Rentenzahlungen vorübergehend herabsetzen und als Vorschuß gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine Neuberechnung im Sinne von Absatz 1 eingetreten sind oder demnächst eintreten werden.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52

Rentenbeginn

- (1) ¹Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
²Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufende Arbeitsentgelt, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeld-

zuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist -, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat, zugestanden haben.
³Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften oder entsprechender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (2) ¹Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. ²Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.
- (3) Wird die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente neu berechnet, beginnt die neu berechnete Rente
 - a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
 - b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. f mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
 - c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 52 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

- (1) Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1 und 3 oder Absatz 4 bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an
 - a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
 - b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.
- (2) ¹Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
 - a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),

- b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung ergeben würde.

§ 53

Auszahlung der Renten

- (1)
- (2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag 1/30 der Renten gewährt.
- (3) Die Renten werden monatlich im voraus durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.
- (4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag zu Beginn des Jahres gezahlt.
- (5) ¹ Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung und sind in § 49 Abs. 1 genannte Hinterbliebene vorhanden, so können nur diese die Auszahlung verlangen. ² Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³ Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.
- (6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, daß der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt oder der Berechtigte die Auszahlung der Versorgungsrente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ermöglicht.

§ 54

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen
- von Versorgungs- oder Versicherungsrentenberechtigten:
1. der Entzug oder der Wegfall der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 3. die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,

4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - 4a. aufgrund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1.000,— DM monatlich,
 - 4b. zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,— DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
 - 4c. zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1.000,— DM monatlich beträgt,
 5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
 6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin,
 - 6a. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach § 56 Abs. 3,
 - 6b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 7 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder einer entsprechenden Leistung aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Regelung;
- von Versorgungsrentenberechtigten ferner:
7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,
 8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 10.
 11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
 12. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,
 13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versorgungsbezügen oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber,
 14. die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,
 15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
 16. die Gewährung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 gewährt wird,
 17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.

- (2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.

§ 55

Ruhens der Rente

- (1) Die Versorgungsrente ruht,
 - a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
 - b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, entgegen dem Verlangen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegt.
- (2)
- (3) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 oder § 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.
- (3a) Die Versorgungsrente ruht ferner
 - a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dies nicht
 - aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird
 - oder
 - bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,
 - b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.
- (4) ¹Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen, unbeschadet des Absatzes 7, in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.
²Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhens der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.
- (5) ¹Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte von
 - a) einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber,
 - b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,

- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Mitarbeiter bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e)

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. ³Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e)
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht,
- h) Leistungen, für die vor dem 1. Januar 1970 Sondervereinbarungen getroffen worden sind.

⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nummer 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nummer 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.

- (6) ¹Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder Absatz 2 Satz 1 Buchst. c eingetreten ist, ruht, unbeschadet des Absatzes 7, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. ²Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigte am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e erfüllt.
- (7) ¹In den Fällen der Absätze 3 bis 6 ist jedoch die Versorgungsrente in Höhe des Betrages nach § 31 Abs. 4 oder § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zu zahlen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.
- (8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.

- (9) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

§ 56

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

- (1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,
- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
 - b) in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
 - c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.
- ²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.
- (2) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.
- (3) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte
- a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten
- verurteilt ist. ²Es ist jedoch der Betrag zu zahlen, der sich bei Anwendung des § 35 sowie der §§ 43 bis 45 – jeweils ohne Berücksichtigung des § 35 a – ergeben würde.
- (4) ¹Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35 a. ²Die Berechnung der Versicherungsrente für den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.

§ 57

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

- (1) ¹Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente wieder auf,
- a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigerklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,
 - b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an.
- ²Hat die Witwe eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 46 a neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen
- a) Unterhaltsansprüche
 - b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,
 - f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,
 - g) Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
 - h) Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.
- ³Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinngemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

§ 58

Abtretung von Ersatzansprüchen

- ¹Steht dem Versicherten, den Versorgungsrentenberechtigten, Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das

die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 59

Ausschlußfristen

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).
- (2) ¹Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. ²Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.
- (3) ¹Die Beanstandung, die nach § 74 Abs. 1 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugewilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versicherungsrente oder Versorgungsrente zu zahlen ist. ²Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Beitragsrückzahlung sei nicht oder nicht in der zugewilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 74 Abs. 1 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden (§ 67), zulässig.

§ 60

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den anspruchsberechtigten versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beigetreten ist, abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 60 a

Auskunft über die Rentenanwartschaft

¹Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift* Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. ²Die Auskunft ist unverbindlich.

* Siehe Anhang 3

Vierter Teil

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherung

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Arbeitgeber hat für die versicherten Mitarbeiter an die Kasse Umlagen und Erhöhungsbeträge (zusätzliche Umlagen) nach Maßgabe des § 62 zu entrichten; er ist gegenüber der Kasse Schuldner.

§ 62

Umlagen und Erhöhungsbeträge

- (1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).
- (2)

- (3) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Mitarbeiters als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. ²Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
b) Lebensversicherung und
c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. ³Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen.

⁴Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). ⁵Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ⁶Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG zu entrichten hat.

- (4) Übersteigt das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (Absatz 7) die Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält –, so ist eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrages zu entrichten.
- (5)
- (6)
- (7) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der – entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete – steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind
- a)
 - b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,
 - c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Mitarbeiters,
 - d) Krankengeldzuschüsse,
 - e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des angeschlossenen Arbeitgebers zu einem anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder einem einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angeschlossenen Arbeitgeber, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gezahlt wird,
 - e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
 - f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
 - h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
 - i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
 - k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
 - l) Schulbeihilfen,
 - m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
 - n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,

- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, der das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt; hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

⁴Hat der Mitarbeiter für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Mitarbeiter Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

⁶Scheidet ein Pflichtversicherter in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt. ⁷Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. ⁸Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

- (8) ¹Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse durch Gutschrift auf ein Konto eingegangen sein. ³Umlagen und Erhöhungsbeträge – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Beiträge und Umlagen –, die nach diesem Zeitpunkt ent-

richtet werden, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(9)

- (10) ¹Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungs-
pflichtiges Entgelt entrichtet ist. ²Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage ent-
richtet ist, wird als voller Umlage Monat gerechnet. ³Ein Kalendermonat, für den mehrere
Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlage Monat gerechnet. ⁴Für eine einmalige Zah-
lung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage für
laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des Satzes 1 entrichtet ist, ist
die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlage Monat zuzuordnen. ⁵Für die
Anwendung der Sätze 1 bis 4 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der
Umlagen die Pflichtbeiträge.

§ 63

.....

§ 64

Nachversicherung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

- (1) ¹Ist ein Mitarbeiter nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Al-
tersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind entsprechend den Sat-
zungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträ-
ge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten ge-
wesen wären, wenn der Mitarbeiter im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert ge-
wesen wäre; § 18 Abs. 9 Betriebsrentengesetz bleibt unberührt. ²Für Zeiten vor dem 1. Ja-
nuar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit
es 1.820,- DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21.
Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.
- (2) ¹Die Beiträge und Umlagen sind für Mitarbeiter, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1
RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum
selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
nachzuentrichten sind. ²Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen
im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnis-
ses fällig; sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein. ³§ 62 Abs. 8 Satz 1
gilt entsprechend.
- (3) ¹Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbei-
träge und Umlagen im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeit-
raum gegolten haben. ²Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2. ³Entsteh
innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Mitarbeiter nachversi-
chert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beteilig-
ten, der die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 2
nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versicherungsrente nach

§ 35 a handelt. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Mitarbeiter gestorben ist.

- (4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht der Kasse angeschlossen ist, so gilt er insoweit als der Kasse angeschlossen.
- (5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 Betriebsrentengesetz gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1 und 1 a) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 – zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 – ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.

§ 64 a

Nachentrichtung von Umlagen durch Mitglieder eines Parlaments

- (1) Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.
- (2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs 2 Abgeordnetengesetz vorsieht.
- (4) ¹Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund der maßgebenden Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten. ²§ 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65

Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

- (1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.
- (2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66

Erstattung von Beiträgen

- (1) Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1 und 2) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. ²Sind zum Ausgleich der Anwartschaft auf Versicherungsrente nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Erstattung auf den Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.
- (3) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. ⁴Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
- (4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.
- (5) ¹Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, so geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über. ²Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

- (6) ¹Nach dem Tode eines Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht, den Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 49 Abs. 5) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. ²Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. ³Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.
- (7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.
- (8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind
- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen.

§ 67

Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

- (1) ¹Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. ²Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.
- (2) Umlagen, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Arbeitgeber zurückgezahlt.
- (3) ¹Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.
- (3a) ¹Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO, § 82 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG oder § 95 Abs. 1, § 108 d Nr. 4 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. ³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, finden die Sätze 1 und 2 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre. ⁴Sind zum Ausgleich einer Rentenanwartschaft nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanwartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, beschränkt sich die Rückzahlung auf den

Teil der Beiträge, der dem Verhältnis entspricht, in dem der aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs sich ergebende Kürzungsbetrag zu dem Betrag der ungekürzten Versicherungsrente steht.

- (4) ¹Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ²Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68

Überleitungen von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten

- (1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen*) vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden. ²Rechtliche Vorteile, die auf § 16 Abs. 2, § 29 Abs. 3 und 4 sowie § 33 Abs. 1 a beruhen, können nicht übergeleitet werden.
- (1a) ¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft/Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Mitarbeiter eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.
- (2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen**), die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen.

*) Siehe Anhang 2

**) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

(3) ¹Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

¹Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Arbeitnehmers, durchgeführt. ²Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ³Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

- (4) Versicherungen, die aufgrund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.
- (5)
- (6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

Abschnitt II

Finanzverfassung der Kasse

§ 69

Kassenvermögen

- (1) Als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihrer Verwaltungskosten wird ein Kassenvermögen geführt.
- (2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und Umlagevermögen sowie aus Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.
- (3) ¹Das Kassenvermögen muß mindestens einen solchen Stand aufweisen, daß es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsdeckungsverfahren) voraussichtlich ausreicht, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v.H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 43, 44 ergebenden Höhe – zu decken. ¹Der Berechnung der Deckungsrückstellung sind für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und diejenigen Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 1977 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren.
- (4) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft in Verbindung mit § 56 VAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach Absatz 3 sind die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassenen Rechnungsgrundlagen entsprechend anzuwenden.

§ 70

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand der Kasse) sind im voraus durch einen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

- (1) ¹Der Umlagesatz wird jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren festgesetzt (§ 3 a Abs. 1 Buchst. e). ²Nach jeweils fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). ³Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz. ⁴Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1987 an 6,5 v.H.

- (2) ¹Der Umlagesatz ist zu erhöhen, wenn die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnittes vorhandenen Kassenvermögen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten. ²Bei der Berechnung sind außer Betracht zu lassen einerseits die Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 69 Abs. 3, andererseits der zur Deckung dieser Ansprüche und Anwartschaften benötigte Teil des Kassenvermögens.
- (3) Änderungen des Umlagesatzes bedürfen der Zustimmung der Gewährleistungsträger mit Zweidrittelmehrheit, wobei jedem Gewährleistungsträger je Versicherten eine Stimme zusteht; maßgebend für die Anzahl der Versicherten ist der Stand am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

§ 71 a

Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens

- (1) Das Vermögen der Kasse darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) ¹Das Vermögen ist unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ²Es muß für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein.
- (3) ¹Der Vorstand bildet für die Anlage des Vermögens für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Ausschuß, der aus bis zu vier Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu drei weiteren sachverständigen Mitgliedern besteht. ²Der Vorstand bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses. ³Der Ausschuß ist nach Bedarf einzuberufen; er soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

§ 72

Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in dem zurückliegenden Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zur Jahresrechnung gehören:
- a) Rechnung über das Kassenvermögen,
 - b) Rechnung über die Verwaltungskosten.

Fünfter Teil

Verfahren und Rechtsweg

§ 73

Antrag auf Leistungen

- (1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu.

§ 74

Entscheidung

- (1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis. ²Stellt sich nachträglich heraus, daß eine Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.
- (2) ¹Wird von der Kasse eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ²Wird ein Antrag abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt oder gemindert, so sind die Gründe anzuführen.
- (3) Die Entscheidung ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Maßgabe des § 75 und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

§ 75

Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 74 Abs. 1) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren Zustellung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. ²Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kasse einzulegen und zu begründen. ³Die Kasse legt die Beschwerde dem Vorstand vor, sofern sie dem Beschwerdebegehren nicht entspricht.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Klage (§ 76) und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

§ 76

Klage

- (1) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde (§ 75) ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Zustellung die Klage zulässig

entweder

- a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen dem Antragsteller und der Kasse vereinbart wird, daß die Entscheidung über den Streitgegenstand unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht nach dem in der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht* geregelten Verfahren erfolgen soll (Schiedsvertrag),

oder

- b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.
- (2) Die Klage zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen; die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.
- (3) ¹ Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung oder im Einverständnis der am Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten im schriftlichen Verfahren. ² Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts dies verlangt.
- (4) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie den Verfahrensbeteiligten zu.
- (5) Die Schiedssprüche sind nach § 1039 ZPO beim Amtsgericht Darmstadt niederzulegen.
- (6) ¹ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. ² Soweit der Kläger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlaßt, kann das Schiedsgericht ihm diese ganz oder teilweise auferlegen.

§ 77

Streitigkeiten zwischen Beteiligten und der Kasse

- (1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand; § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für Klagen gegen die Entscheidung des Vorstandes gilt § 76 entsprechend.

§ 78

Zustellungen

¹ Zustellungen sollen, falls die Beteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an die Beteiligten selbst bewirkt werden. ² Förmliche Zustellungen im Beschwerde- und Schiedsgerichtsverfahren können unmittelbar durch die Post entweder durch Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben gegen Rückschein bewirkt werden.

* siehe Anhang 6

Sechster Teil

Übergangsvorschriften

§ 79

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

- (1) ¹Als Umlagemonate gelten bei Pflichtversicherungen, die am 1. Januar 1967 oder zu einem in der Anschlußvereinbarung festgesetzten späteren Zeitpunkt begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

- a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind,
- b) einer anderen Zukunftssicherung anstelle der Zusatzversorgung,

wenn die Pflichtversicherung von ihrem Beginn bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezuges einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 5 und 5 a genannten Fällen.

- (2) Der in Absatz 1 geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- und Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Höher- oder Überversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

§ 80

Besitzstandswahrung bei Überleitungen

Werden für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 Versicherungsbeiträge und Versicherungszeiten übergeleitet (§ 68), so werden die hieraus sich ergebenden Versorgungs- und Versicherungsansprüche nach den Vorschriften der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gewährt, sofern die sich hiernach ergebenden Ansprüche günstiger sind als die nach dieser Satzung.

§ 81

Beitragserstattung

Bei der Beitragserstattung nach § 66 werden die zu einer anderen Versorgungseinrichtung vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge zu einem Drittel und die etwa von einem Versicherten allein getragenen Beiträge einschließlich etwaiger versicherungstechnischer Ausgleichsbeträge voll erstattet; § 66 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 82

Umrechnung der Versorgungsrenten

- (1) Die Versorgungsrenten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum 1. Januar 1974, 1. Januar 1975 und 1. Januar 1976 umgerechnet.

- (2) ¹Die Gesamtversorgung des Berechtigten wird erhöht

- a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist, um den nachstehenden Vomhundertsatz:

Kalenderjahr	v.H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v.H. und

- c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v.H.

²Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen wird auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 erhöht.

- (3) Der sich bei der Berechnung nach Absatz 2 Satz 1 ergebende Mehrbetrag wird der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 hinzuge-rechnet.
- (4) Das gesamtversorgungsfähige Entgelt wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 erhöht.
- (5) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vor und ist die nach Absatz 2 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
- a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v.H.,
- b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v.H. und
- c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v.H.

erhöhte Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5), so wird die Gesamtversorgung nach Absatz 2 auf diesen Betrag angehoben, höchstens jedoch auf 75 v.H. des nach Absatz 4 berech-

neten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

(6) Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 ist

- a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v.H. und
- b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v.H.

erhöhten Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5) auszugehen.

(7) Die sich nach Absatz 2, 5 oder 6 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Absatz 3 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Absatz 4 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind im Sinne der Satzung Gesamtversorgung, Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 sowie gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 83

Übergangsregelung zu §§ 11, 34 a

- (1) Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 11 Abs. 4) in den nach § 34 Abs. 1 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.
- (2) ¹Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 46 a in Verbindung mit § 34 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. ³Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

§ 84

Übergangsregelung zu § 47

- (1) ¹Vor der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind
 - a) für die nach § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a und § 41 Abs. 5 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,
 - b) die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d, § 40 Abs. 3 Buchst. c und d und § 41 Abs. 5 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

¹Erstmaliger Beginn der bis 31. 12. 1981

ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente

Anpassungsfaktor

	1966 und früher	2,9002
	1967	2,6840
	1968	2,4779
	1969	2,3300
	1970	2,2085
	1971	2,0778
	1972	1,8977
	1973	1,7042
	1974	1,5324
	1975	1,3794
	1976	1,2427
	1977	1,1303
01 - 06	1978	1,0712
07 - 12	1978	1,0816
	1979	1,0816
	1980	1,0400
	1981	1,0000

- (2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 47 Abs. 2 als die nach § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 berücksichtigten Bezüge.

(3)

- (4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 46 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

§§ 85 bis 97 entfallen.

§ 98

Übergangsregelung zu § 17

¹Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1984 nach § 17 Abs. 3 Buchst. e bis g oder aufgrund § 17 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a oder c in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht pflichtversichert waren, unterliegen weiterhin nicht der Versicherungspflicht, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni 1985 schriftlich bei der Kasse beantragen. ²Die von der Kasse auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht ist endgültig.

§ 99

Übergangsregelung zu § 32 Abs. 5

Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 ist von einem um 7,21 v.H. erhöhten Mindestruhegehalt auszugehen.

§ 100

Übergangsregelung zu § 47

- (1) ¹Bestand am 31. Dezember 1984 noch ein Anspruch auf Versorgungsrente in Höhe der Besitzstandsrente nach § 79 Abs. 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, so bleibt die Besitzstandsrente weiterhin maßgebend für die Höhe der Versorgungsrente. ²Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil.
- (2) ¹Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1984 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 47 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. ²Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 47 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente – zuzüglich Ausgleichsbetrag (§ 103) – den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 46 a eintritt; er erlischt spätestens mit der fünften auf den 1. Januar 1982 folgenden Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 101

Übergangsregelung zu § 28 Abs. 5, §§ 33 und 34

- (1) § 28 Abs. 5 Satz 1 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung gilt auch für einen beitragsfrei Versicherten, der aufgrund eines Tarifvertrages, der unter bestimmten Voraussetzungen das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsieht, oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung aus der Beschäftigung und aus demselben Grund aus dem Arbeitsverhältnis und damit aus der Pflichtversicherung ausgeschlossen ist, wenn
 - a) der Beteiligte, über den der beitragsfrei Versicherte zuletzt pflichtversichert gewesen ist,
 - aa) bereits vor dem 1. Januar 1983 beteiligt war,
 - bb) vor dem 1. Januar 1983 hinsichtlich des vorgenannten Tarifvertrages oder der entsprechenden kirchlichen Regelung gebunden gewesen ist und
 - b) der Pflichtversicherte nach der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung des vorgenannten Tarifvertrages oder der entsprechenden kirchlichen Regelung ebenfalls hätte ausscheiden müssen.
- (2) § 28 Abs. 5 und § 33 Abs. 2 Buchst. a in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind nur anzuwenden, wenn das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1984 liegt; in den übrigen Fällen gilt § 28 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung.

- (3) Hat in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Versorgungsrentenberechtigten am 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Übergangsversorgung nach einem für die Beteiligten geltenden Manteltarifvertrag oder einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 6 mindestens das Entgelt, das der Berechnung der Übergangsversorgung zugrunde zu legen war.

§ 102

Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7

¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.

§ 103

Übergangsregelung zu § 32 für Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene

(Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gilt § 32 mit der Maßgabe, daß

- a) in Absatz 3 b jeweils an die Stelle der Zahl 2,33 die Zahl 2,35, an die Stelle der Zahl 1 die Zahl 1,15 und an die Stelle der Zahl 89,95 die Zahl 91,75 tritt,
- b) auch in den Fällen des Absatzes 3 c Satz 1 Buchst. b die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen ist,
- c) die in Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa geforderte Mindestumlagezeit nicht gilt und Absatz 5 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb nicht anzuwenden ist.

²Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Sinne des Satzes 1.

- (2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigten ist zum 1. Januar 1985 neu zu errechnen. ²Für die Neuerrechnung sind die bisherige gesamtversorgungsfähige Zeit und die bisher zu berücksichtigenden Bezüge zugrunde zu legen. ³Das bisherige gesamtversorgungsfähige Entgelt ist ohne Berücksichtigung des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung zugrunde zu legen. ⁴§ 32 Abs. 3 c in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuertabelle, die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen sind, die am 1. Januar 1985 maßgebend sind. ⁵Die Gesamtversorgung ist nach § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c zu berechnen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zu der neu zu errechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erfüllt hatte, es sei denn, der Versorgungsrentenberechtigte ist am 1. Ja-

nuar 1985 nicht mehr erwerbsunfähig, sondern berufsunfähig. ⁶Ist bisher § 34 a aufgrund des § 83 Abs. 2 – Übergangsregelung zu §§ 11, 34 a – angewandt worden, ist § 34 a weiterhin anzuwenden. ⁷War die am 31. Dezember 1984 zustehende Versorgungsrente ohne Berücksichtigung der Besitzstandsrechte nach § 100 – höher als die nach den Sätzen 1 bis 6 neu errechnete Versorgungsrente, so ist der Unterschiedsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente als Ausgleichsbetrag zu zahlen. ⁸Der Ausgleichsbetrag gilt als Versorgungsrente, er wird jedoch nicht nach § 47 Abs. 1 angepaßt. ⁹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1985 gemäß § 46 a neu zu berechnen oder nach § 47 anzupassen, ist zunächst die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 bis 6 zu errechnen.

- (3) ¹Soweit sich aus Satz 4 und den Absätzen 4 bis 6 nichts anderes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem 1. Januar 1985 nach § 47 Abs. 1 Satz 1 durchzuführenden Anpassung um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbetrags abgebaut. ²Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ³Ist aufgrund des Satzes 2 nach der sechsten Anpassung ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 2 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. ⁴Der Abbau nach Satz 1 beginnt frühestens mit der ersten nach dem Wegfall der Besitzstandsrente nach § 100 durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1.
- (4) ¹Bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem die Pflichtversicherung
- a) vor dem 1. Januar 1985 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) mindestens 132 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 252 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 372 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,
 - dd) mindestens 432 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden,
 - b) vor dem 1. Januar 1974 geendet hat und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente
 - aa) weniger als 120 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987,
 - bb) mindestens 120 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990,
 - cc) mindestens 240 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993,

dd) mindestens 300 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

c)

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. b Doppelbuchst. cc wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das nach Absatz 2 der Errechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt ist. ³Ist bei der Berechnung der neu zu errechnenden Versorgungsrente § 34 a angewendet worden, ist der Betrag, der sich nach Satz 2 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat. ⁴Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a und b jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.

- (5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend für den am 31. Dezember 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch vorhandenen versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen. ²Für die Zuordnung nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a und b ist vom Ende der Pflichtversicherung des verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten auszugehen. ³Bei Anwendung des Absatzes 4 Satz 2 treten an die Stelle von 2 v.H. bei der Witwe 1,2 v.H., bei der Halbwaise 0,24 v.H. und bei der Vollwaise 0,4 v.H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts.
- (6) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 bis 4 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2) maßgebenden Betrag die Witwe 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. ²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. ³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 5 Satz 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 2 noch ergeben hätten. ⁴Bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente am 1. Januar 1985 beginnt.

§ 104

Übergangsregelung zu § 32 für Pflichtversicherte und ihre Hinterbliebenen

- (1) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,
- a) der am 1. Januar 1985 pflichtversichert und nicht versorgungsrentenberechtigt gewesen ist
und
 - b) dessen Pflichtversicherung spätestens am 30. Juni 1983 begonnen und von diesem Zeitpunkt an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden

hat, gilt § 32 Abs. 3 b mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Zahl 2,33 die Zahl 2,35, an die Stelle der Zahl 1 die Zahl 1,15 und an die Stelle der Zahl 89,95 die Zahl 91,75 tritt. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, Abs. 5 und 5 a genannten Fällen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene eines nach dem 31. Dezember 1984 verstorbenen Pflichtversicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt hatte.

- (2) ¹Die Versorgungsrente der in Absatz 1 genannten Berechtigten wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 42 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet. ²Ist der nach Satz 1 berechnete Betrag höher als die Versorgungsrente, ist der Unterschiedsbetrag festzustellen. ³Dieser ist, vorbehaltlich des Absatzes 3, um so viele – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundete – Sechstel zu vermindern, wie nach dem 1. Januar 1985 bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) Anpassungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 stattgefunden haben. ⁴Der verbleibende Betrag ist als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente zu zahlen. ⁵Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁶Soweit sich aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt, wird der Ausgleichsbetrag bei jeder nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) durchzuführenden Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 um ein – auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundetes – Sechstel des Unterschiedsbetrages vermindert. ⁷Höchstens wird jeweils der Betrag abgebaut, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁸Ist aufgrund des Satzes 7 ein Restbetrag verblieben, wird dieser unter Beachtung des Satzes 7 bei den folgenden Anpassungen abgebaut. ⁹Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.
- (3) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der unter Absatz 1 fällt und bei dem für die Berechnung der Versorgungsrente für die Zeit vor dem 1. Januar 1985
- a) mindestens 132 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1987 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1987,
 - b) mindestens 252 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1990 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1990,
 - c) mindestens 372 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Abs. 1 a) berücksichtigt sind, tritt für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 3 an die Stelle des Jahres 1985 das Jahr 1993 und an die Stelle des Tages des Beginns der Versorgungsrente in Absatz 2 Satz 6 als frühestmöglicher Zeitpunkt der 1. Januar 1993,

d) mindestens 432 Umlagemonate und Monate kirchlicher Vordienstzeiten (§ 33 Absatz 1 a) berücksichtigt sind, ist Absatz 2 Satz 3 und 6 bis 8 nicht anzuwenden.

²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. c wird nur der Teil des Ausgleichsbetrags abgebaut, der 2 v.H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) übersteigt, das der erstmaligen Berechnung der Versorgungsrente zugrunde gelegt worden ist. ³An die Stelle von 2 v.H. treten bei der Witwe 1,2 v.H., bei der Halbwaise 0,24 v.H. und bei der Vollwaise 0,4 v.H. des maßgebenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts. ⁴Ist bei der Berechnung der Versorgungsrente § 34 a anzuwenden, so ist der Betrag, der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergibt, entsprechend dem Verhältnis des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu 1,00 herabzusetzen.

- (4) ¹Stirbt nach dem 31. Dezember 1984 ein unter Absatz 1 Satz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, dem nach den Absätzen 2 und 3 noch ein Ausgleichsbetrag zugestanden hat, erhalten von dem im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Betrag die Witwe 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. als Ausgleichsbetrag neben der jeweiligen Versorgungsrente. ²§ 42 Abs. 1 gilt für den Ausgleichsbetrag sinngemäß. ³Der Ausgleichsbetrag wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 3 in so vielen Teilen abgebaut, wie sich für den Verstorbenen ohne Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 7 noch ergeben hätten. ⁴Bei der Anwendung des Absatzes 2 Satz 7 ist die Erhöhung der Gesamtversorgung der Hinterbliebenen maßgebend.

§ 105

Übergangsregelung zu §§ 34 und 34 a

- (1) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1989 ein, gilt an Stelle der Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 4 und 6 auch für die Entgeltbestandteile nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 1 bis 3.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Januar 1995 ein, tritt an die Stelle der in § 34 Abs. 1 Satz 6 genannten zehn Kalenderjahre die Zahl von Kalenderjahren, für die nach dem 31. Dezember 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.
- (3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 42 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.
- (4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und deren Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.

§ 105 a

Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1

Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwenrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.

§ 106

Abfindung zur Förderung der Rückkehr von Ausländern

- (1) ¹Ist ein ausländischer Pflichtversicherter, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und hat er deshalb nach § 27c ArVNG oder § 26 b AnVNG die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet erhalten, so wird die Anwartschaft auf Versicherungsrente nach den §§ 35, 35 a, wenn die Wartezeit erfüllt ist, auf seinen Antrag durch eine einmalige Abfindung abgegolten. ²Die Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ist durch den Erstattungsbescheid des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen.
- (2) Als Abfindung wird der Barwert der Anwartschaft auf Versicherungsrente gezahlt, der sich für den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus der Tabelle 1 der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014) ergibt.
- (3) ¹§ 67 Abs. 3 a bleibt unberührt. ²Beiträge werden jedoch nur zurückgezahlt, wenn der Betrag der Abfindung niedriger ist als der Rückzahlungsbetrag; in diesem Fall wird keine Abfindung gezahlt.
- (4) Mit der Auszahlung der Abfindung oder des Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus der Versicherung.

§ 107

Anhebung der allgemeinen Zulage zum 1. Januar 1990

- (1) ¹Ist die Versorgungsrente zum 1. Januar 1990 nach § 47 Abs. 1 angepaßt worden, ist das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des § 34 um 65,- DM zu erhöhen und die Versorgungsrente entsprechend § 47 Abs. 1 neu zu errechnen. ²Die Erhöhung gilt für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 2 und des § 104 Abs. 2 Satz 7 als Teil der allgemeinen Erhöhung im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 1990.
- (2) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich aus Zeiten vor 1990 maßgebend, ist das sich nach § 34 Abs. 1, 2 oder 6 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt um 65,- DM zu erhöhen.

(3) Ist in Fällen, die nicht von Absatz 1 und Absatz 2 erfaßt werden, für die Errechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts der Durchschnitt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1.

a) der Jahre 1988 bis 1990 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 40,— DM,

b) der Jahre 1989 bis 1991 maßgebend, ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt um 20,— DM

zu erhöhen.

Anhang 1

Die Beteiligten der Kasse (§ 10 der Satzung) – Stand Januar 1991

- | | |
|---|-------------|
| a) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau | ab 1.1.1967 |
| die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) | ab 1.1.1967 |
| die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern | ab 1.1.1968 |
| die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig | ab 1.1.1969 |
| die Bremische Evangelische Kirche | ab 1.1.1969 |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe | ab 1.1.1969 |
| die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg | ab 1.1.1969 |
| die Evangelisch-methodistische Kirche | ab 1.1.1973 |
| mit ihren sämtlichen Rechtsträgern; | |
|
b) die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) | ab 1.1.1969 |
| die Evangelische Kirche der Union (EKU) | ab 1.1.1969 |
| die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands (VELKD) | ab 1.1.1969 |
|
c) das Diakonische Werk „Innere Mission und Hilfswerk“
in Hessen und Nassau | ab 1.1.1967 |
| das Diakonische Werk der Pfälzischen Landeskirche | ab 1.1.1967 |
| das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
– Landesverband der Inneren Mission e.V. – | ab 1.1.1968 |
| das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk
in Kurhessen-Waldeck e.V. – | ab 1.1.1968 |
| das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk –
der Evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk „Innere Mission und Hilfswerk“
der Evangelischen Kirche in Bremen e.V. | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk – Landesverband der Inneren
Mission – Schleswig-Holstein e.V. | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk –
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg | ab 1.1.1969 |
| der Landesverband der Inneren Mission
in Hamburg e.V. | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk –
der Evang.-luth. Kirche in Lübeck e.V. | ab 1.1.1969 |
| sowie die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen,
die der Kasse beigetreten sind | |

- | | |
|---|-------------|
| d) die selbständigen diakonischen Einrichtungen der
Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg | ab 1.1.1969 |
| die selbständigen diakonischen Einrichtungen der
Evang.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe | ab 1.1.1969 |
| der Evang. Diakonieverein e.V., Berlin | ab 1.1.1969 |
| e) sonstige kirchliche Arbeitgeber und Einzelpersonen
gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. d der Satzung. | |

Anhang 2

Aufstellung über die Zusatzversorgungskassen, mit denen ein Überleitungsabkommen abgeschlossen worden ist (§ 68 der Satzung)

1. Zusatzversorgungskasse der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
Doktorweg 2-4 (Postfach 16 63)
4930 Detmold 1
2. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
Olpe 35 (Postfach 10 22 41)
4600 Dortmund 1
3. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
Gartenstraße 26 (Postfach 22 69)
7500 Karlsruhe 1
4. Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Am Römerturm 8 (Postfach 10 11 48)
5000 Köln 1
5. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 (Postfach 65 53)
7500 Karlsruhe 1
6. Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Abt. B
Karlstraße 4-6
6000 Frankfurt 1
7. Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
Maybachstraße 54-56 (Postfach 30 06 00)
7000 Stuttgart 30
8. Pfälzische Pensionsanstalt
Zusatzversorgungskasse
Sonnenwendstraße 2 (Postfach 13 60)
6702 Bad Dürkheim

9. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt
Barthningstraße 55 (Postfach 11 15 61)
6100 Darmstadt 11
10. Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
Zusatzversorgungskasse
Daxlander Straße 74 (Postfach 14 20)
7500 Karlsruhe 1
11. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Reg. Bez. Kassel
Kölnische Straße 42–42A (Postfach 10 41 44)
3500 Kassel
12. Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
Mindener Straße 2 (Postfach 21 07 20)
5000 Köln 21
13. Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
Denninger Straße 37, 8000 München 81
Postanschrift: Postfach 22, 8000 München 22
14. Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
Warendorfer Straße 25 (Postfach 46 29)
4400 Münster
15. Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
Abt. Zusatzversorgungskasse
Fritz-Dobisch-Straße 12 (Postfach 232)
6600 Saarbrücken 2
16. Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
Zusatzversorgungskasse
Zweigstelle Stuttgart
Birkenwaldstraße 145 (Postfach 10 27 43)
7000 Stuttgart 1
17. Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Gutenbergplatz 4 (Postfach 62 29)
6200 Wiesbaden 1
18. Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund
Südwall 2/4 (Postfach 10 50 53)
4600 Dortmund 1
19. Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt Düsseldorf
Rathausufer 8 (Postfach 11 20)
4000 Düsseldorf 1
20. Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
Memelstraße 25–33 (Postfach 10 19 91)
4100 Duisburg

21. Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
Gräfin-Anna-Straße (Postfach 22 54)
2970 Emden
22. Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen
Trentelgasse 2 (Postfach 10 37 61)
4300 Essen 1
23. Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt
Berliner Straße 60 (Postfach 10 21 21)
6000 Frankfurt 1
24. Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen
Sparkassenstraße 1a (Postfach 10 01 01)
4650 Gelsenkirchen
25. Versorgungsanstalt der Landeshauptstadt Hannover
Teichstraße 11/13 (Postfach 1 25)
3000 Hannover 91
26. Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstraße 18-20
5000 Köln 1
27. Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt Stuttgart
Rathauspassage 2 (Postfach 10 60 34)
7000 Stuttgart 10
28. Zusatzversorgungskasse der Landesgirokasse
Königstraße 3-5 (Postfach 10 60 23)
7000 Stuttgart 10
29. Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
Große Straße 58 (Postfach 14 28)
2970 Emden
30. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
Denninger Straße 37, 8000 München 81
Postanschrift: Postfach 22, 8000 München 22
31. Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
Denninger Straße 37, 8000 München 81
Postanschrift: Postfach 22, 8000 München 22
32. Pensionskasse Deutscher Eisen- und Straßenbahnen
Volksgartenstraße 54a
5000 Köln 1

Anhang 3

Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung:

Rentenauskünfte an Versicherte

1. Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

1.1 Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 31), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt hat,
- c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und
- d) eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem in Abschnitt 1.2 genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und mit der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

1.2 Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

2. Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Abschnitt 1.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b tritt.

3. Freiwillig Weiterversicherte und beitragsfrei Versicherte

Die Kasse erteilt den freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§§ 35 und 35 a), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt ist.

4. Auskunft über die auf die bisherige Ehezeit entfallende Anwartschaft

- 4.1 Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.
- 4.2 Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

5. Allgemeines

- 5.1 Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.
- 5.2 Die Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen. Dritten kann die Auskunft nach Abschnitt 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft der Zusatzversorgungskasse bekannt sei.
- 5.3 Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

Anhang 4

Richtlinien für die Erteilung der Auskunft im Verfahren über den Versorgungsausgleich

**Auskunftsrichtlinien
vom 8. Juni 1989
(geändert am 17. Mai 1990)**

Inhaltsübersicht

Teil A

Auskunftserteilung bei erstmaliger Rechtshängigkeit des Versorgungsausgleichsverfahrens

- I. Auskunft bei Pflichtversicherung
 - 1. Anwartschaft in Höhe der Versicherungsrente
 - 2. Anwartschaft auf Versorgungsrente
- II. Auskunft bei beitragsfreier Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung
- III. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente
 - 1. Anspruchsberechnung
 - 2. Anwartschaftsberechnung
 - 3. Mindestbetrag
- IV. Auskunft bei Anspruch auf Versicherungsrente
- V. Antrag nach § 3 c VAHRG

Teil B

Auskunftserteilung im Verfahren über die Abänderung nach § 10 a VAHRG

- I. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente oder im Falle des Todes des Pflichtversicherten
 - 1. Anspruchsberechnung
 - 2. Anwartschaftsberechnung
 - 3. Mindestbetrag
- II. Auskunft bei Anspruch auf Versicherungsrente

Teil C

Auskunftserteilung im Verfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

- I. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente oder im Falle des Todes des Pflichtversicherten
 - 1. Anspruchsberechnung
 - 2. Anwartschaftsberechnung
 - 3. Mindestbetrag
- II. Auskunft bei Anspruch auf Versicherungsrente

Nach § 53 b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist die Kasse verpflichtet, dem Familiengericht für die Durchführung des Versorgungsausgleichs Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften/Ansprüche auf Zusatzversorgung zu erteilen.

Für die Auskunft und die Berechnung der mitzuteilenden Werte gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. BGB) und die Vorschriften der Satzung. Dabei sind die nachstehenden Erläuterungen zu beachten. Für nicht erläuterte Berechnungsschritte finden die Vorschriften der Satzung uneingeschränkte Anwendung. Für die Auskunft an das Familiengericht sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Für die Feststellung, ob eine Pflichtversicherung, eine beitragsfreie Versicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung besteht, ist auf den vom Familiengericht mitgeteilten Zeitpunkt des Endes der Ehezeit abzustellen.

Für die Feststellung, ob eine Wartezeit erfüllt ist oder ob Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, ist auf den Zeitpunkt der Auskunftserteilung abzustellen. Ehezeit ist die vom Familiengericht nach § 1587 Abs. 2 BGB festgestellte Ehezeit.

A. Auskunftserteilung bei erstmaliger Rechtshängigkeit des Versorgungsausgleichsverfahrens

(vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs – VAHRG-Richtlinien –).

I. Auskunft bei Pflichtversicherung

1. Ist der Ehegatte im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit noch Pflichtversicherter und hat er Wartezeit erfüllt, besteht aber im Zeitpunkt der Auskunftserteilung noch kein Anspruch auf Versorgungsrente, ist Auskunft über die Anwartschaft auf Versorgungsrente in Höhe des Betrages der Versicherungsrente zu erteilen.
 - a) Bei Pflichtversicherten, die keine Anwartschaft nach § 31 Abs. 4 i.V.m. § 35 a haben, ist der Betrag mitzuteilen, der sich nach § 31 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 1 aus den der Ehezeit zuzuordnenden Beiträgen und Entgelten (einschließlich Erhöhungsbeträgen) ergibt.
 - b) Bei Pflichtversicherten, die eine Anwartschaft nach § 31 Abs. 4 i.V.m. § 35 a haben, ist der sich nach § 31 Abs. 4 i.V.m. §§ 35, 35 a zum Ende der Ehezeit ergebende Betrag nach dem Verhältnis der der Ehezeit zuzuordnenden Beitrags- und Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zu den bis zum Ende der Ehezeit insgesamt zurückgelegten Beitrags- und Umlagemonaten aufzuteilen. Dabei ist für die Anpassung des Entgelts nach § 35 a Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 als Beginn der Rente der letzte Tag der Ehezeit zugrunde zu legen. Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen.
 - c) Bei Pflichtversicherten, denen eine Anwartschaft nach § 80 zusteht, ist der sich zum Ende der Ehezeit ergebende Betrag im Verhältnis der während der Ehezeit zurückgelegten Beitrags- und Umlagemonate zu den gesamten Beitrags-

und Umlagemonaten aufzuteilen. Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen.

2. Im übrigen ist auf entsprechende Anfrage des Familiengerichts ausnahmsweise Auskunft über die auf die Ehezeit entfallende Anwartschaft auf Versorgungsrer zu erteilen. Der auf die Ehezeit entfallende Betrag ist in folgender Weise zu rechnen:

- a) Mit dem Ende der Ehezeit gilt der Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs Satz 1 Buchst. f als eingetreten.
- b) Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß
 - aa) die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1, 1 a zu berücksichtigen ist;
 - bb) als Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Zeiten zu berücksichtigen sind, die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen und zusätzlich die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollenden würde,
 - cc) soweit der Versicherte im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit teilbeschäftigt ist, bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten für den Zeitraum vom Ende der Ehezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit maßgebende Beschäftigungsquotient zugrunde zu legen und die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 34a Abs. 3 herabzusetzen ist.
- c) Für die Anpassung des Entgelts nach § 34 ist als Beginn der Rente der letzte Tag der Ehezeit zugrunde zu legen.
- d) Bei der Errechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) ist die Steuerklasse I/0 zugrunde zu legen; liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Januar 1985, sind die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen.
- e) Die §§ 32 Abs. 5, 34 Abs. 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen zwar noch nicht zum Ende der Ehezeit, aber im Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen und der für die Anwendung der §§ 32 Abs. 34 Abs. 3 maßgebliche Zeitraum wenigstens teilweise in die Ehezeit fällt.
- f) Die unter Berücksichtigung der Buchstaben a bis d errechnete Gesamtversorgung ist im Verhältnis der der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) zuzuordnenden gesamtversorgungsfähigen Zeit zu der gesamten gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen.

Die der Ehezeit zuzuordnende gesamtversorgungsfähige Zeit ist

- aa) die Zeit der Pflichtversicherung in der Ehezeit (§ 33 Abs. 1, 1a, § 79 Abs. 1),
- bb) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ehezeit angerechneten Versicherungsjahre zugrundeliegende Zeit sowie die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb abzüglich der Zeit nach aa) zur Hälfte,
- cc) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten zur Hälfte, soweit diese Zeiten nicht zugleich Zeiten der Pflichtversicherung sind.

Im Fall der Teilzeitbeschäftigung ist für die Ehezeit ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden und die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 34 a Abs. 3 herabzusetzen.

Der der Ehezeit entsprechende Anteil der Gesamtversorgung ist der weiteren Berechnung als Gesamtversorgung im Sinne des § 32 zugrunde zu legen.

- g) Bei der Errechnung der Versorgungsrente ist als Bezug im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung als auf die Ehezeit entfallende monatliche Rentenanswartschaft ergibt. Bei Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d sind nur die der Ehezeit zuzuordnenden Zuschüsse zu berücksichtigen.
- h) Der Rentenbetrag aus den der Ehezeit zuzuordnenden Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung (§ 31 Abs. 3) ist dem Familiengericht gesondert mitzuteilen.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß sich der auszugleichende Betrag vermindert, wenn dem Pflichtversicherten eine Anwartschaft oder Leistung zusteht, die nach § 55 Abs. 5 zum Ruhen der Versorgung führt.

II. Auskunft bei beitragsfreier Versicherung oder freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 1 VAHRG-Richtlinien)

Ist der betreffende Ehegatte im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit beitragsfrei Versicherter oder freiwillig Weiterversicherter, ist die Anwartschaft auf Versorgungsrente entsprechend Abschnitt I Nr. 1 zu ermitteln. Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen.

III. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente (vgl. Teil B Abschnitt I Nr. 1 VAHRG-Richtlinien)

- 1. Ist der Anspruch auf Versorgungsrente in der Ehezeit entstanden, ist die im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit zustehende Gesamtversorgung im Verhältnis der in die Ehezeit fallenden gesamtversorgungsfähigen Zeit (vgl. Abschnitt I Nr. 2

Buchst. f) zu der gesamten gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen. Von dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil der Gesamtversorgung sind die anzurechnenden Bezüge (vgl. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. g) abzuziehen.

Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen. Im übrigen gilt für die Mitteilung Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 Buchst. h und Satz 3.

2. Ist der Anspruch auf Versorgungsrente erst nach dem Ende der Ehezeit entstanden, ist der auf die Ehezeit entfallende Betrag in folgender Weise zu errechnen:
 - a) Mit dem Ende der Ehezeit gilt der Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f als eingetreten.
 - b) Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß
 - aa) nur die Umlagemonate vom Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Versorgungsrente zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 zu berücksichtigen sind (keine Hochrechnung bis zum 65. Lebensjahr),
 - bb) als Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Zeiten zu berücksichtigen sind, die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen und zusätzlich die Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - cc) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung für die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zum Rentenbeginn die tatsächlichen Beschäftigungsquotienten zugrunde zu legen sind.
 - c) Für die Anpassung des Entgelts nach § 34 ist als Beginn der Rente der letzte Tag der Ehezeit zugrunde zu legen.
 - d) Bei der Errechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) ist die Steuerklasse I/0 zugrunde zu legen; liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Januar 1985, sind die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragsätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen.
 - e) Die §§ 32 Abs. 5, 34 Abs. 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen zwar noch nicht zum Ende der Ehezeit, aber im Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen und der für die Anwendung der §§ 32 Abs. 5, 34 Abs. 3 maßgebliche Zeitraum wenigstens teilweise in die Ehezeit fällt.
 - f) Die unter Berücksichtigung der Buchstaben a bis d errechnete Gesamtversorgung ist im Verhältnis der der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) zuzuordnenden gesamtversorgungsfähigen Zeit zu der gesamten gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen.

Die der Ehezeit zuzuordnende gesamtversorgungsfähige Zeit ist

- aa) die Zeit der Pflichtversicherung in der Ehezeit (§ 33 Abs. 1, 1 a, § 79 Abs. 1),

bb) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ehezeit angerechneten Versicherungsjahre zugrundeliegende Zeit sowie die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb abzüglich der Zeit nach aa) zur Hälfte,

cc) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten zur Hälfte, soweit diese Zeiten nicht zugleich Zeiten der Pflichtversicherung (§ 33 Abs. 1, 1a) sind.

Im Fall der Teilzeitbeschäftigung ist für die Ehezeit ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden und die Gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 34 a Abs. 3 herabzusetzen.

Der der Ehezeit entsprechende Anteil der Gesamtversorgung ist der weiteren Berechnung als Gesamtversorgung im Sinne des § 32 zugrunde zu legen.

g) Bei der Errechnung der Versorgungsrente ist als Bezug im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung als auf die Ehezeit entfallende monatliche Rentenanswartschaft ergibt. Bei Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d sind nur die der Ehezeit zuzuordnenden Zuschüsse zu berücksichtigen.

h) Der Rentenbetrag aus den der Ehezeit zuzuordnenden Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung (§ 31 Abs. 3) ist dem Familiengericht gesondert mitzuteilen.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß sich der auszugleichende Betrag vermindert, wenn dem Pflichtversicherten eine Answartschaft oder Leistung zusteht, die nach § 55 Abs. 5 zum Ruhen der Versorgung führt.

3. Steht eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 4 oder § 80 zu, gilt Abschnitt I Nr. 1.

IV. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente

(vgl. Teil B Abschnitt I Nr. 1 VAHRG-Richtlinien)

Der Ehezeitanteil der Versorgungsrente ist nach Maßgabe des Abschnitts I Nr. 1 zu ermitteln und dem Familiengericht mitzuteilen.

V. Antrag nach § 3 c VAHRG

(vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 1 und Teil B Abschnitt I Nr. 1 VAHRG-Richtlinien)

Mit jeder Auskunft ist unter Hinweis auf den Beschluß des BGH vom 12. Oktober 1988 – IVb Z B 186/87 – vorsorglich der Ausschluß des Quasi-Splitting wegen Geringfügigkeit nach § 3 c VAHRG anzuregen.

B. Auskunftserteilung In Abänderungsverfahren nach § 10 a VAHRG

Bei der Auskunftserteilung im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 10 a VAHRG ist von den Berechnungsgrößen zum Ende der Ehezeit auszugehen. Diese Berechnungsgrößen sind, wenn sich die für sie maßgebenden Satzungsbestimmungen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Erteilung dieser Auskunft geändert haben, neu zu ermitteln.

I. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente oder im Falle des Todes des Pflichtversicherten

(vgl. Teil A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. b Doppelbuchst. cc sowie Teil D Abschnitt I Nr. 4 Satz 3 VAHRG-Richtlinien)

1. Hat im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bereits Anspruch auf Versorgungsrente bestanden, ist die Gesamtversorgung fiktiv auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltenden Satzung, jedoch bezogen auf das Ende der Ehezeit, zu berechnen.

Die so ermittelte Gesamtversorgung ist im Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Gesamtversorgungsfähigen Zeit (vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f) zu der gesamten Gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen. Von dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil der Gesamtversorgung sind die anzurechnenden Bezüge (vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 2 Buchst. g) abzuziehen.

Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen. Im übrigen gilt für die Mitteilung Teil A Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 Buchst. h und Satz 3.

2. Ist der Anspruch auf Versorgungsrente erst nach dem Ende der Ehezeit entstanden oder ist der Ehegatte als Pflichtversicherter verstorben, ist der auf die Ehezeit entfallende Betrag in folgender Weise zu errechnen:

- a) Mit dem Ende der Ehezeit gilt der Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f als eingetreten.
- b) Die Gesamtversorgungsfähige Zeit ist mit der Maßgabe zu berechnen, daß
 - aa) nur die Umlagemonate vom Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Versorgungsrente oder bis zum Tod des Pflichtversicherten zusätzlich als Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 zu berücksichtigen sind (keine Hochrechnung bis zum 65. Lebensjahr),
 - bb) als Zeit im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Zeiten zu berücksichtigen sind, die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen und zusätzlich die Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder bis zum Tod des Pflichtversicherten,
 - cc) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung für die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zum Rentenbeginn oder bis zum Tod des Pflichtversicherten die tatsächlichen Beschäftigungsquotienten zugrunde zu legen sind.
- c) Für die Anpassung des Entgelts nach § 34 ist als Beginn der Rente der letzte Tag der Ehezeit zugrunde zu legen.
- d) Bei der Errechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (§ 32 Abs. 3 c) ist die Steuerklasse I/O – in den Fällen des § 103 die Steuerklasse III/O – zugrunde zu legen; liegt das Ende der Ehezeit vor dem 1. Januar 1985, sind die am 1. Januar 1985 geltenden Steuertabellen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen.

- e) Die §§ 32 Abs. 5, 34 Abs. 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen zwar noch nicht zum Ende der Ehezeit, aber im Zeitpunkt der Auskunftserteilung vorliegen und der für die Anwendung der §§ 32 Abs. 5, 34 Abs. 3 maßgebliche Zeitraum wenigstens teilweise in die Ehezeit fällt.
- f) Die unter Berücksichtigung der Buchstaben a bis d errechnete Gesamtversorgung ist im Verhältnis der der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) zuzuordnenden Gesamtversorgungsfähigen Zeit zu der gesamten Gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen.

Die der Ehezeit zuzuordnende Gesamtversorgungsfähige Zeit ist

- aa) die Zeit der Pflichtversicherung in der Ehezeit (§ 33 Abs. 1, 1a, § 79 Abs. 1),
- bb) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a die der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1304 RVO, § 83 AVG, § 96 RKG) für die Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Ehezeit angerechneten Versicherungsjahre zugrundeliegende Zeit sowie die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb abzüglich der Zeit nach aa) zur Hälfte,
- cc) in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b die auf die Ehezeit entfallenden Zeiten zur Hälfte, soweit diese Zeiten nicht zugleich Zeiten der Pflichtversicherung (§ 33 Abs. 1, 1a) sind.

Im Fall der Teilzeitbeschäftigung ist für die Ehezeit ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden und die Gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 34 a Abs. 3 herabzusetzen.

Der der Ehezeit entsprechende Anteil der Gesamtversorgung ist der weiteren Berechnung als Gesamtversorgung im Sinne des § 32 zugrunde zu legen.

- g) Bei der Berechnung der Versorgungsrente ist als Bezug im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus der Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung als auf die Ehezeit entfallende monatliche Rentenanwartschaft ergibt. Bei Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d sind nur die der Ehezeit zuzuordnenden Zuschüsse zu berücksichtigen.
- h) Der Rentenbetrag aus den der Ehezeit zuzuordnenden Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung (§ 31 Abs. 3) ist dem Familiengericht gesondert mitzuteilen.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß sich der auszugleichende Betrag vermindert, wenn dem Pflichtversicherten eine Anwartschaft oder Leistung zusteht, die nach § 55 Abs. 5 zum Ruhen der Versorgung führt.

- 3. Steht eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 4 oder § 80 zu, gilt Teil A Abschnitt I Nr. 1.

II. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente

Der Ehezeitanteil der Versorgungsrente ist nach Maßgabe des Teils A Abschnitt I Nr. 1 zu ermitteln und dem Familiengericht mitzuteilen.

C. Auskunftserteilung im Verfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

Bei der Auskunftserteilung im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist ebenfalls von den Berechnungsgrößen zum Ende der Ehezeit auszugehen. Diese Berechnungsgrößen sind, wenn sich die für sie maßgebenden Satzungsbestimmungen zwischen dem Ende der Ehezeit und der Erteilung dieser Auskunft geändert haben, neu zu ermitteln.

I. Auskunft bei Anspruch auf Versorgungsrente oder im Falle des Todes des Pflichtversicherten

(vgl. Teil A Abschnitt IV Nr. 2 und Teil D Abschnitt I Nr. 4 Satz 1 und 2 VAHRG-Richtlinien)

1. Hat im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit bereits Anspruch auf Versorgungsrente bestanden, ist die Gesamtversorgung fiktiv auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Auskunftserteilung geltenden Satzung, jedoch bezogen auf das Ende der Ehezeit zu berechnen. Das zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist vom Ende der Ehezeit bis zum Tag des Beginns der Ausgleichsrente entsprechend § 47 anzupassen. Die daraus ermittelte angepaßte Gesamtversorgung ist im Verhältnis der in die Ehezeit fallenden gesamtversorgungsfähigen Zeit (vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f) zu der gesamten gesamtversorgungsfähigen Zeit aufzuteilen. Von dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil der Gesamtversorgung sind die anzurechnenden Bezüge (vgl. Teil A Abschnitt I Nr. 2 Buchst. g), die vom Ende der Ehezeit bis zum Tag des Beginns der Ausgleichsrente entsprechend § 47 Abs. 2 anzupassen sind, abzuziehen.

Der danach auf die Ehezeit entfallende Betrag ist dem Familiengericht mitzuteilen. Im übrigen gilt für die Mitteilung Teil A Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 Buchst. h und Satz 3.

2. Ist der Anspruch auf Versorgungsrente erst nach dem Ende der Ehezeit entstanden oder ist der Ehegatte als Pflichtversicherter verstorben, ist der Ehezeitanteil der Anwartschaft auf Versorgungsrente nach Teil B Abschnitt I Nr. 2 mit folgenden Maßgaben zu ermitteln:
 - a) Das ermittelte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist vom Ende der Ehezeit bis zum Tag des Beginns der Ausgleichsrente entsprechend § 47 Abs. 1 anzupassen.
 - b) Bei der Errechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts nach § 32 Abs. 3 c (Teil B Abschnitt I Nr. 2 Buchst. d) sind die am Tag des Beginns der Ausgleichsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde zu legen.
 - c) Die anzurechnenden Bezüge (Teil B Abschnitt I Nr. 2 Buchst. g) sind vom Ende der Ehezeit bis zum Tag des Beginns der Ausgleichsrente entsprechend § 47 Abs. 2 anzupassen.
3. Steht eine Versorgungsrente nach § 31 Abs. 4 oder § 80 zu, gilt Teil A Abschnitt I Nr. 1.

II. Auskunft bei Anspruch auf Versicherungsrente

Der Ehezeitanteil der Versicherungsrente ist nach Maßgabe des Teils A Abschnitt I Nr. 1 zu ermitteln und dem Familiengericht mitzuteilen.

Anhang 5

Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

VAHRG-Richtlinien
vom 24. Juni 1988
(geändert am 17. Mai 1990)

Inhaltsübersicht

Teil A

Versorgungsausgleich bei Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und freiwillig Weiterversicherten

- I. Zeitraum zwischen der erstmaligen Rechtshängigkeit eines Versorgungsausgleichsverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung
- II. Maßnahmen nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung (§ 629 d ZPO)
- III. Maßnahmen nach Eintritt des Versicherungsfalles oder nach dem Tod des Ausgleichsverpflichteten, wenn die gerichtliche Ausgleichsentscheidung ein Quasi-Splitting zum Inhalt hatte (originäres Quasi-Splitting) oder das Quasi-Splitting nach § 3 c VAHRG ausgeschlossen hatte
 1. Der Ausgleichsverpflichtete war beitragsfrei Versicherter oder freiwillig Weiterversicherter bei Eintritt
 - a) des Versicherungsfalles,
 - b) des Todes.
 2. Der Ausgleichsverpflichtete war Pflichtversicherter bei Eintritt
 - a) des Versicherungsfalles,
 - b) des Todes.
- IV. Maßnahmen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das nachträgliche Quasi-Splitting (§ 10 a Abs. 1 VAHRG)
 1. Durchführung des nachträglichen Quasi-Splitting
 2. Ablehnung des nachträglichen Quasi-Splitting
- V. Die Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG
 1. Zuständigkeit
 2. Voraussetzungen des Anspruchs
 3. Ausschluß des Anspruchs
 4. Berechnung der Ausgleichsrente
 5. Höchstbetrag der Ausgleichsrente
 6. Beginn der Ausgleichsrente
 7. Anpassung der Ausgleichsrente
 8. Erlöschen des Anspruchs
 9. Kürzung der Witwen-/Witwerrente

Teil B

Versorgungsausgleich bei Rentenberechtigten

- I. Zeitraum zwischen der erstmaligen Rechtshängigkeit eines Versorgungsausgleichsverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung
- II. Maßnahmen nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, wenn die mit ein Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG vorgenommen wurde (originäres Quasi-Splitting)
- III. Maßnahmen nach einem Abänderungsantrag
- IV. Maßnahmen nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Abänderungsantrag

Teil C

Härtere Regelungen

- I. Rückwirkender Wegfall der Kürzung bei vorzeitigem Tod des Ausgleichsberechtigten
- II. Nachträgliche Erhöhung des Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrages
- III. Rückwirkender Wegfall der Kürzung aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsberechtigten
- IV. Rückzahlung des zur Abwendung der Kürzung eingezahlten Kapitalbetrages
- V. Vererblichkeit des Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruchs

Teil D

Übergangsregelungen

- I. Abänderung der Erstentscheidung für die Zukunft (Artikel 4 – § 1 VAWMG)
- II. Zahlung an den Ausgleichsberechtigten für die Vergangenheit (Artikel 4 – § 2 VAWMG)

Teil A

Versorgungsausgleich bei Pflichtversicherten, beitragsfrei Versicherten und freiwillig Weiterversicherten

Teil A regelt für Versicherte, die noch keinen Rentenanspruch besitzen, die Maßnahmen, die im Rahmen von gerichtlichen Versorgungsausgleichsverfahren oder als Folge von Entscheidungen in solchen Verfahren bei der Kasse erforderlich werden können. Die Gliederung der Maßnahmen orientiert sich an den Abschnitten der gerichtlichen Verfahren und nach den möglichen Folgeereignissen, die im Anschluß an gerichtliche Entscheidungen auf die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse einwirken.

- I. Zeitraum zwischen der erstmaligen Rechtshängigkeit eines Versorgungsausgleichsverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung
 1. ¹Die Auskunft an das Familiengericht ist nach den Richtlinien für die Erteilung der Auskunft im Verfahren über den Versorgungsausgleich vom 8. Juni 1989 (Auskunftsrichtlinien) zu erteilen. ²Mit dieser Auskunft ist vorsorglich der Ausschluß des Quasi-Splitting wegen Geringfügigkeit nach § 3 c VAHRG anzuregen.
 2. Die Entscheidung über die Erstattung rechtswirksamer Beiträge ist gemäß § 10 d VAHRG bis zum wirksamen Abschluß des Verfahrens zurückzustellen.
 3. Nach Eingang der Entscheidung des Familiengerichts ist zu prüfen, ob wegen sachlicher oder rechtlicher Fehler Beschwerde einzulegen ist.
- II. Maßnahmen nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung (§ 629 d ZPO)
 1. ¹Die zurückgestellte Entscheidung über die Beitragserstattung ist zu treffen. ²Eine Erstattung an den ausgleichspflichtigen Ehegatten (Ausgleichsverpflichteter) ist zu kürzen.
 2. ¹Dem Ausgleichsverpflichteten ist mitzuteilen, daß seine spätere Rente zu kürzen ist. ²Kürzungsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in sinngemäßer Anwendung der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 in der Fassung vom 22. Mai 1984 (BGBl. I S. 692) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rechengrößenbekanntmachung) – in der jeweils gültigen Fassung – in einen statischen Betrag umgerechnet wird. ³Das Endergebnis der Berechnung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Bei dem statischen Kürzungsbetrag verbleibt es – bis zu einer Abänderungsentscheidung – auch dann, wenn dem Ausgleichsverpflichteten eine Versorgungsrente zu zahlen ist.
 3. ¹Der Ausgleichsverpflichtete ist darauf hinzuweisen, daß er bereits als Versicherter jederzeit berechtigt ist, die spätere Kürzung seiner Versorgungs- oder Versicherungsrente ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Kasse abzuwenden. ²Als voller Kapitalbetrag ist der Betrag zu zahlen, der zur Begründung einer Rentenanswartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft am Tage dieser Ent-

scheidung als Beitrag erforderlich gewesen wäre. ³ Dazu ist der Betrag der vom Familiengericht begründeten Anwartschaft mit den Umrechnungsfaktoren der Nummern 1 und 3 der Rechengrößenbekanntmachung – in der jeweils geltenden Fassung – vervielfachen. ⁴ Für den anzuwendenden Umrechnungsfaktor der Nummer 1 ist c Ende der Ehezeit, für den anzuwendenden Umrechnungsfaktor der Nummer 3 der Tag der Entscheidung des Familiengerichts maßgebend; das Endergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁵ Der Kapitalbetrag erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem sich vom Tag nach der Entscheidung c Familiengerichts bis zum Tag seiner Einzahlung die Gesamtversorgung bzw. ab 1. Januar 1965 das gesamtversorgungsfähige Entgelt erhöht oder vermindert; das Endergebnis jeder Anpassung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁶ Bei teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages vermindert sich die Kürzung in dem Verhältnis, in dem der an die Kasse gezahlte Betrag zu dem vollen Kapitalbetrag steht. ⁷ Der Betrag der teilweisen Zahlung darf das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Ausgleichsverpflichteten nicht unterschreiten.

III. Maßnahmen nach Eintritt des Versicherungsfalles oder nach dem Tod des Ausgleichsverpflichteten, wenn die gerichtliche Ausgleichsentscheidung ein Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG zum Inhalt hatte (originäres Quasi-Splitting) oder das Quasi-Splitting nach § 3c VAHRG ausgeschlossen hatte

1. Der Ausgleichsverpflichtete war beitragsfrei Versicherter oder freiwillig Weiterversicherter bei Eintritt

a) des Versicherungsfalles:

¹ Die festzusetzende Versicherungsrente ist auf Grund des originären Quasi-Splitting ab Beginn zu kürzen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden.

² Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ³ Wird der Kapitalbetrag zur vollständigen oder teilweisen Abwendung der Kürzung erst nach Beginn der Versicherungsrente eingezahlt oder mindert sich die Kürzung vom Ersten des Monats an, in dem der Kapitalbetrag eingezahlt worden ist. ⁴ Bei teilweiser Abwendung der Kürzung darf der Betrag der teilweisen Zahlung das monatliche Renteneinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung nicht unterschreiten. ⁵ Ist die Versicherungsrente abzufinden, ist der Abfindungsbetrag aus der gekürzten Rente zu berechnen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist.

b) des Todes:

¹ Die Versicherungsrenten der Hinterbliebenen sind auf Grund des originären Quasi-Splitting ab Beginn zu kürzen, soweit der Ausgleichsverpflichtete die Kürzung nicht abgewendet hat. ² Die Hinterbliebenen können die Kürzung nicht abwenden.

³ Die einer Vollwaise zu gewährende Versicherungsrente wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten (Ausgleichsberechtigter) nicht erfüllt sind. ⁴ Der Kürzungsbetrag der Witwe beträgt 60 v.H., einer Halbwaise 12 v.H. und einer Vollwaise 20 v.H. des Kürzungsbetrages des Ausgleichsverpflichteten. ⁵ Sind die Versicherungsrenten der Hinterbliebenen abzufinden, ist der Abfindungsbetrag aus der gekürzten Rente zu berechnen, soweit der Ausgleichsverpflichtete die Kürzung nicht abgewendet hat.

2. Der Ausgleichsverpflichtete war Pflichtversicherter bei Eintritt

a) des Versicherungsfalles:

aa) ¹Nach Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles, also in der Regel nach Eingang des Rentenanspruches, hat die Kasse das nachträgliche Quasi-Splitting nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAHRG zu beantragen. ²Satz 1 gilt nicht, solange nur Anspruch auf Versorgungsrente auf Zeit besteht. ³Mit dem Antrag nach § 10 a VAHRG ist über das Familiengericht eine aktuelle Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1304 RVO (§ 83 AVG, § 96 RKG) anzufordern.

bb) ¹Die festzusetzende Versorgungsrente ist zunächst aufgrund des originären Quasi-Splitting ab Beginn zu kürzen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist. ²Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ³Für die Berechnung dieses Kürzungsbetrages gilt Abschnitt II Nr. 2. ⁴In der Kürzungsentscheidung ist eine rückwirkende Erhöhung des Kürzungsbetrages für den Fall vorzubehalten, daß durch die Abänderungsentscheidung ein nachträgliches Quasi-Splitting nach § 10 a VAHRG vorgenommen wird. ⁵Bezüglich der nachträglichen Abwendung der Kürzung gilt bis zur Abänderungsentscheidung Nummer 1 Buchst. a Satz 3 und 4.

cc) Nach Eingang der aktuellen Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1304 RVO (§ 83 AVG, § 96 RKG) ist dem Familiengericht die Auskunft über den auf die Ehezeit entfallenden Teil der Anwartschaft auf Versorgungsrente (ehezeitanteilige Versorgungsrente) gemäß den Auskunftsrichtlinien zu erteilen.

b) des Todes:

aa) ¹Nach dem Tod des Ausgleichsverpflichteten hat die Kasse das nachträgliche Quasi-Splitting nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAHRG zu beantragen, wenn

- der Ausgleichsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Ausgleichsberechtigte aus der durch das originäre Quasi-Splitting begründeten Anwartschaft Rente – ausgenommen Zeitrente oder Erziehungsrente – erhält oder
- Versorgungsrente an Hinterbliebene des Ausgleichsverpflichteten gezahlt wird.

²Im Fall des Satzes 1 Fallgruppe 2 ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu bitten, die Kasse zu unterrichten, sobald er dem Ausgleichsberechtigten Rente gewährt. ³Mit dem Antrag nach § 10 a VAHRG ist über das Familiengericht eine aktuelle Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1304 RVO (§ 83 AVG, § 96 RKG) anzufordern.

bb) ¹Die festzusetzenden Versorgungsrenten der Hinterbliebenen sind zunächst aufgrund des originären Quasi-Splitting ab Beginn zu kürzen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist. ²Die Hinterbliebenen können die Kürzung nicht abwenden. ³Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ⁴Die einer Vollwaise zu

gewährende Versorgungsrente wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind. ⁵ Der Kürzungsbetrag der Witwe beträgt 60 v.H., einer Halbwaise 12 v.H. und einer Vollwaise 20 v.H. des Kürzungsbetrages des Ausgleichsverpflichteten; für dessen Berechnung gilt Abschnitt II Nr. 2. ⁶ In der Kürzungsentcheidung ist eine rückwirkende Erhöhung des Kürzungsbetrages für den Fall vorzubehalten, daß durch die Abänderungsentscheidung ein nachträgliches Quasi-Splitting nach § 10 a VAHRG vorgenommen wird. ⁷ Die Entscheidung über die Abfindung der Versorgungsrente für Witwen ist gemäß § 10 d VAHRG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Abänderungsantrag zurückzustellen.

- cc) Nach Eingang der aktuellen Auskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1304 RVO (§ 83 AVG, § 96 RKG) ist dem Familiengericht die Auskunft über die ehezeitanteilige Versorgungsrente gemäß den Auskunftsrichtlinien zu erteilen.

IV. Maßnahmen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das nachträgliche Quasi-Splitting (§ 10 a Abs. 1 VAHRG)

1. Durchführung des nachträglichen Quasi-Splitting

- a) ¹ Das nachträgliche Quasi-Splitting führt zu einem neuen, einheitlichen Kürzungsbetrag, der an die Stelle des bisherigen Kürzungsbetrages (Abschnitt III Nr. 2) tritt. ² Der Kürzungsbetrag entspricht dem Monatsbetrag, der sich aufgrund des nachträglichen Quasi-Splitting als insgesamt begründete Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt. ³ Ist im nachträglichen Quasi-Splitting keine einheitliche neue Anwartschaft, sondern eine zusätzliche Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, sind die Begründungsbeträge aus dem originären und dem nachträglichen Quasi-Splitting zur Bildung des einheitlichen Kürzungsbetrages zusammenzurechnen. ⁴ Der Kürzungsbetrag erhöht oder vermindert sich in gleicher Weise, wie sich nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn der Versorgungsrente die Gesamtversorgung bzw. ab 1. Januar 1985 das gesamtversorgungsfähige Entgelt durch Anpassung erhöht oder vermindert. ⁵ Danach erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die Versorgungsrente vor Anwendung der satzungsgemäßen Ruhestands- und Kürzungsvorschriften durch Anpassung erhöht oder vermindert. ⁶ Das Endergebnis der Berechnung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁷ Bei dem dynamischen Kürzungsbetrag verbleibt es auch dann, wenn später dem Ausgleichsverpflichteten nur der Mindestbetrag der Versorgungsrente zu zahlen ist. ⁸ Der Kürzungsbetrag der Witwe beträgt 60 v.H., einer Halbwaise 12 v.H. und einer Vollwaise 20 v.H. des Kürzungsbetrages des Ausgleichsverpflichteten.
- b) ¹ Die Versorgungsrente des Ausgleichsverpflichteten bzw. die Versorgungsrenten seiner Hinterbliebenen sind nach Ablauf des Monats, in dem der Abänderungsantrag beim Familiengericht eingegangen ist, um den neuen, einheitlichen Kürzungs-

betrag zu mindern (§ 10 a Abs. 7 Satz 1 VAHRG); die bisherigen Kürzungen sind anzurechnen. ²Dies gilt auch dann, wenn der Ausgleichsberechtigte selbst noch keine Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. ³Erhält der Ausgleichsberechtigte bereits von der Kasse eine Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG, beginnt die Kürzung der Versorgungsrente für Witwen aufgrund des nachträglichen Quasi-Splitting erst nach Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Zeugnis der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung der Kasse zugegangen ist. ⁴Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den Kürzungen aufgrund des originären Quasi-Splitting und der Zahlung der Ausgleichsrente. ⁵Die Zahlung der Ausgleichsrente ist zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt einzustellen. ⁶Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen.

- c) Hinsichtlich der Kürzung der Vollwaisenrente und der Abwendung der Kürzung gilt Abschnitt III Nr. 1 entsprechend.
- d) Ist die Versorgungsrente für Witwen abzufinden, ist der Abfindungsbetrag aus der nach Buchstabe a gekürzten Rente zu berechnen, soweit der Ausgleichsverpflichtete die Kürzung nicht abgewendet hat.

2. Ablehnung des nachträglichen Quasi-Splitting

¹Kommt es nicht zum nachträglichen Quasi-Splitting, verbleibt es insoweit beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. ²Kann der Ausgleichsberechtigte eine Ausgleichsrente nach § 1587 g BGB verlangen, ist diese zu Lebzeiten des Ausgleichsverpflichteten von ihm zu zahlen. ³Nach seinem Tod kann die Zahlungsverpflichtung unter den Voraussetzungen des § 3 a VAHRG auf die Kasse übergehen.

V. Die Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG

1. Zuständigkeit

- a) Die Kasse entscheidet auf Antrag des Ausgleichsberechtigten über die Zahlung der Ausgleichsrente.
- b) Die Unterlagen, aus denen die für die Berechnung der Ausgleichsrente erforderlichen Daten, insbesondere fiktive Daten des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, hervorgehen, sind vom Antragsteller zu beschaffen und vorzulegen.
- c) Ergeben sich aus der Beteiligung mehrerer Versorgungsträger (§ 3 a Abs. 1 Satz 3 VAHRG) Schwierigkeiten hinsichtlich der die Kasse treffenden anteiligen Ausgleichsrente, die der Berechenbarkeit entgegenstehen, so ist durch Ablehnung des Antrags auf Ausgleichsrente das familiengerichtliche Verfahren nach § 3 a Abs. 9 Satz 1 VAHRG in Gang zu setzen.

2. Voraussetzung des Anspruchs

- a) Der Ausgleichsverpflichtete ist verstorben und
- b) der Ausgleichsberechtigte erhielt im Zeitpunkt des Todes bereits Ausgleichsrente oder

- c) er erfüllt die Voraussetzungen des § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB, d.h.
 - er erhält eine Versorgung (z.B. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder
 - er kann wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder
 - er hat das 65. Lebensjahr vollendet.

3. Ausschuß des Anspruchs

¹Der Anspruch auf Ausgleichsrente ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Ausgleichsberechtigte wieder geheiratet hat, bevor er den Antrag auf Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG gestellt hat oder
- b) soweit der Ausgleichsberechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Lebensunterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten kann und der der Kasse durch die Zahlung der Ausgleichsrente entstehende Verwaltungsaufwand gegenüber der Höhe der Ausgleichsrente unverhältnismäßig hoch wäre oder
- c) soweit der Ausgleichsberechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung durch Handeln oder Unterlassen bewirkt hat, daß ihm eine im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Versorgung nicht gewährt wird oder
- d) soweit der Ausgleichsberechtigte während der Ehe längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

²Die Voraussetzungen des Buchstaben b sind als erfüllt anzusehen, wenn die Ausgleichsrente 0,25 v.H. des auf einen Monat entfallenden Teils der bei Beginn der Ausgleichsrente maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigt. ³Ob die Voraussetzungen der Buchstaben c oder d gegeben sind, ist nur zu prüfen, wenn sich aus dem bisherigen Versorgungsausgleichsverfahren (z.B. der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich) insoweit konkrete Anhaltspunkte ergeben.

4. Berechnung der Ausgleichsrente

¹Die Ausgleichsrente errechnet sich aus der ehezeitanteiligen Versorgungsrente.

²Der Ehezeitanteil der Anwartschaft/des Anspruchs auf Versorgungsrente berechnet sich nach Teil C Abschnitt I Nr. 1 und 2 der Auskunftsrichtlinien.

³Von der ehezeitanteiligen Versorgungsrente sind der bereits im originären Quasi-Splitting ausgeglichene ehezeitanteilige Mindestbetrag der Versorgungsrente sowie schuldrechtlich auszugleichende Anrechte des Ausgleichsberechtigten abzuziehen; die Hälfte des verbleibenden Betrags ergibt vorbehaltlich des Satzes 4 die Ausgleichsrente. ⁴Sind mehrere Anrechte des Ausgleichsverpflichteten nach § 3 a VAHRG auszugleichen, so ist die Ausgleichsrente in dem Verhältnis zu entrichten, in dem die von der Kasse auszugleichende Versorgungsrente zu den insgesamt nach § 3 a VAHRG auszugleichenden Anrechten des Ausgleichsverpflichteten steht.

⁵Sofern eine Ausgleichsrente aus der Versorgungsrente zu berechnen ist, ist der Ehezeitanteil nach den Auskunftsrichtlinien zu ermitteln.

5. Höchstbetrag der Ausgleichsrente

¹Als Ausgleichsrente ist höchstens der Betrag zu zahlen, den der Ausgleichsberechtigte bei Fortbestand der Ehe als (fiktive) Versorgungsrente für Witwen nach Anwendung der satzungsmäßigen Ruhensvorschriften erhielte. ²Die Ausgleichsrente fällt nicht an, wenn die (fiktive) Versorgungsrente für Witwen aufgrund der Anwendung von Ruhensvorschriften nur in Höhe des (fiktiven) Mindestbetrages der Versorgungsrente für Witwen zustehen würde und insoweit bereits ein originäres Quasi-Splitting durchgeführt worden ist.

6. Beginn der Ausgleichsrente

Die Ausgleichsrente beginnt – entsprechend den Regelungen für den Beginn der Versorgungsrente für Witwen – mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag auf Zahlung der Ausgleichsrente bei der Kasse eingegangen ist.

7. Anpassung der Ausgleichsrente

¹Die Ausgleichsrente ist bei jeder Anpassung neu zu errechnen. ²Dabei ist die ehezeitanteilige Versorgungsrente entsprechend dem Verhältnissatz, der bei ihrer erstmaligen Ermittlung in bezug zur (fiktiven) Versorgungsrente für Witwen festgestellt wurde, bei jeder Anpassung der (fiktiven) Versorgungsrente für Witwen zu erhöhen oder zu vermindern. ³Der neue Betrag ergibt sich aus der Anwendung der Nummer 4 Satz 3 und 4.

8. Erlöschen des Anspruchs

¹Der Anspruch auf die Ausgleichsrente erlischt mit Ablauf des Monats,

- a) in dem der Ausgleichsberechtigte wieder heiratet,
- b) in dem der Ausgleichsberechtigte verstirbt,
- c) der auf den Monat folgt, in dem das Zeugnis der Rechtskraft der Entscheidung über das nachträgliche Quasi-Splitting der ehezeitanteiligen Versorgungsrente zugegangen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Buchst. a besteht kein Anspruch auf Abfindung.

9. Kürzung der Witwen-/Witwerrente

¹Eine an die Witwe oder den Witwer zu zahlende Versorgungs- oder Versicherungsrente ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften in Höhe der gezahlten Ausgleichsrente zu kürzen. ²Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Ausgleichsberechtigten hinaus. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Ausgleichsrente zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigt; in diesem Fall entfällt die Kürzung mit Ablauf des Monats, in dem der Ausgleichsberechtigte verstorben ist. ⁴Die Kürzung nach Satz 1 entfällt nach Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Zeugnis der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung bezüglich des nachträglichen Quasi-Splitting der ehezeitanteiligen Versorgungsrente der Kasse zugegangen ist.

Teil B

Versorgungsausgleich bei Rentenberechtigten

Teil B regelt für Fälle, bei denen sich das ursprüngliche gerichtliche Versorgungsausgleichsverfahren bereits auf einen Rentenanspruch gegen die Kasse bezieht, die Maßnahmen, die im Rahmen der gerichtlichen Verfahren oder als Folge von Entscheidungen in solchen Verfahren bei der Kasse anfallen können. Die Gliederung der Maßnahmen orientiert sich an den Abschnitten der gerichtlichen Verfahren und nach den möglichen Folgeereignissen, die im Anschluß an gerichtliche Entscheidungen auf die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse einwirken.

- I. Zeitraum zwischen der erstmaligen Rechtshängigkeit eines Versorgungsausgleichsverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Ausgleichsentscheidung
 1. ¹Die Auskunft an das Familiengericht ist nach den Auskunftsrichtlinien zu erteilen. ²Mit dieser Auskunft ist vorsorglich der Ausschluß des Quasi-Splitting wegen Geringfügigkeit nach § 3 c VAHRG anzuregen.
 2. Die Entscheidung über die Abfindung der Versicherungsrente ist gemäß § 10 d VAHRG bis zum wirksamen Abschluß des Verfahrens zurückzustellen.
 3. Nach Eingang der Entscheidung des Familiengerichts ist zu prüfen, ob wegen sachlicher oder rechtlicher Fehler Beschwerde einzulegen ist.
- II. Maßnahmen nach dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, wenn damit ein Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG vorgenommen wurde (originäres Quasi-Splitting)
 1. ¹Die Versorgungs- oder Versicherungsrente des Ausgleichsverpflichteten ist von dem Zeitpunkt an zu kürzen, von dem an der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus der durch das originäre Quasi-Splitting begründeten Anwartschaft eine Rente an den Ausgleichsberechtigten gewährt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Kürzung abgewendet worden ist. ³Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ⁴Wurde im originären Quasi-Splitting der Anspruch auf Versicherungsrente oder der Anspruch auf den Mindestbetrag der Versorgungsrente ausgeglichen, gilt für die Berechnung des Kürzungsbetrages Teil A Abschnitt II Nr. 2. ⁵Wurde im originären Quasi-Splitting der Anspruch auf Versorgungsrente ausgeglichen, entspricht der Kürzungsbetrag dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. ⁶Der Kürzungsbetrag erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem sich nach dem Ende der Ehezeit die Versorgungsrente vor Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durch Anpassung erhöht oder vermindert. ⁷Ist der Anspruch auf Versorgungsrente erst nach dem Ende der Ehezeit entstanden, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag von Tag nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tag des Beginns der Versorgungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die Gesamtversorgung bzw. ab 1. Januar 1985 das gesamtversorgungsfähige Entgelt durch Anpassung erhöht oder vermindert. ⁸Danach ist die Anpassung nach Satz 6 durchzuführen. ⁹Das Endergebnis der Berechnung ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ¹⁰Bei dem dynamischen Kür-

zungsbetrag verbleibt es – bis zu einer Abänderungsentscheidung – auch dann, wenn später dem Ausgleichsverpflichteten nur der Mindestbetrag der Versorgungsrente zu zahlen ist.

2. ¹Der Ausgleichsverpflichtete ist darauf hinzuweisen, daß er jederzeit berechtigt ist, die Kürzung seiner Versorgungs- oder Versicherungsrente ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Kasse abzuwenden. ²Für die Berechnung des Kapitalbetrages gilt Teil A Abschnitt II Nr. 3. ³Der Betrag der teilweisen Zahlung darf das monatliche Renteneinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung nicht unterschreiten.
3. Wird der Kapitalbetrag zur vollständigen oder teilweisen Abwendung der Kürzung erst nach Beginn der Kürzung der Versorgungs- oder Versicherungsrente eingezahlt, entfällt oder vermindert sich die Kürzung vom Ersten des Monats an, in dem der Kapitalbetrag eingezahlt worden ist.
4. ¹Ist die Versicherungsrente abzufinden, ist der Abfindungsbetrag aus der gekürzten Rente zu berechnen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn bis zur Abfindung noch die ungekürzte Versicherungsrente gezahlt worden ist.
5. Erhält der Ausgleichsberechtigte vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus der durch das originäre Quasi-Splitting begründeten Anwartschaft noch keine Leistungen, ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu bitten, die Kasse zu unterrichten, sobald er dem Ausgleichsberechtigten Rente gewährt.
6. ¹Nach dem Tod des Ausgleichsverpflichteten sind die Versorgungs- oder Versicherungsrenten der Hinterbliebenen stets ab Beginn zu kürzen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist. ²Die Hinterbliebenen können die Kürzung nicht abwenden. ³Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsmäßigen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ⁴Die einer Vollwaise zu gewährende Versorgungs- oder Versicherungsrente wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten nicht erfüllt sind. ⁵Der Kürzungsbetrag der Witwe beträgt 60 v.H., einer Halbwaise 12 v.H. und einer Vollwaise 20 v.H. des Kürzungsbetrages des Ausgleichsverpflichteten nach Nummer 1. ⁶Sind die Versorgungs- oder Versicherungsrenten der Hinterbliebenen abzufinden, ist der Abfindungsbetrag aus der gekürzten Rente zu berechnen, soweit der Ausgleichsverpflichtete die Kürzung nicht abgewendet hat.

III. Maßnahmen nach einem Abänderungsantrag

Wird von dem Ausgleichsberechtigten oder dem Ausgleichsverpflichteten bzw. deren Hinterbliebenen ein Abänderungsantrag nach § 10 a VAHRG (z.B. wegen wesentlicher Wertveränderung) gestellt, ist in den Fällen, in denen eine bereits gekürzte Versorgungs- oder Versicherungsrente gezahlt wird, die weitere Zahlung unter dem Vorbehalt zu leisten, daß die Rente ggf. aufgrund der Abänderungsentscheidung nach § 10 a VAHRG um einen höheren Betrag zu kürzen ist.

IV. Maßnahmen nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Abänderungsantrag

1. Dem Abänderungsantrag wird stattgegeben:

- a) ¹Erhält der Ausgleichsverpflichtete eine Versorgungs- oder Versicherungsrente, die aufgrund des originären Quasi-Splitting bereits in dem auf die Antragstellung nach § 10 a VAHRG folgenden Monat zu kürzen war, tritt der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Kürzungsbetrag mit Ablauf des Antragsmonats an die Stelle des bisherigen Kürzungsbetrages. ²In den übrigen Fällen ist die Versorgungs- oder Versicherungsrente des Ausgleichsverpflichteten auf der Grundlage der Abänderungsentscheidung von dem Zeitpunkt an zu kürzen, von dem an der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus der vom Familiengericht durch die Abänderungsentscheidung insgesamt begründeten Anwartschaft dem Ausgleichsberechtigten eine Rente gewährt. ³Für die Kürzung bzw. deren Abwendung gilt Abschnitt II Nr. 1 bis 5 entsprechend. ⁴Der Betrag, um den sich die ursprüngliche Kürzung durch Einzahlung eines Kapitalbetrages vermindert hat, ist vom neuen Kürzungsbetrag abzusetzen.
- b) ¹Erhalten die Hinterbliebenen des Ausgleichsverpflichteten in dem Monat, in dem der Abänderungsantrag nach § 10 a VAHRG beim Familiengericht gestellt wurde, von der Kasse bereits Versorgungs- oder Versicherungsrente, tritt an die Stelle des sich aus der Erstentscheidung ergebenden Kürzungsbetrages mit Ablauf des Antragsmonats der sich aus der Abänderungsentscheidung ergebende Kürzungsbetrag. ²Ist der Ausgleichsverpflichtete in dem Monat, in dem der Abänderungsantrag gestellt wurde, oder später verstorben, sind die Versorgungs- oder Versicherungsrenten der Hinterbliebenen ab Beginn auf der Grundlage der Abänderungsentscheidung zu kürzen, soweit die Kürzung nicht abgewendet worden ist; Buchstabe a Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Hinterbliebenen können die Kürzung nicht abwenden. ⁴Im übrigen gilt für die Kürzung Abschnitt II Nr. 6 entsprechend.
- c) Ein unter Berücksichtigung der Abänderungsentscheidung etwa zuviel geleisteter Kapitalbetrag ist zurückzuzahlen.

2. Dem Abänderungsantrag wird nicht stattgegeben:

Wird die Erstentscheidung nicht abgeändert (z.B. weil die Erheblichkeitsgrenze des § 10 a Abs. 2 Satz 2 VAHRG nicht erreicht wird), gilt weiterhin Abschnitt II.

Teil C

Härtere Regelungen

I. Rückwirkender Wegfall der Kürzung bei vorzeitigem Tod des Ausgleichsberechtigten

1. ¹Hat der Ausgleichsberechtigte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft vor seinem Tod keine Leistungen erhalten, wird auf Antrag die Versorgungs- oder Versicherungsrente nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. ²Ist der Ausgleichsberechtigte gestorben und wurden oder werden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 RVO, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG) aus der begrün-

deten Anwartschaft nicht übersteigen, gilt Satz 1 entsprechend; jedoch sind Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Kürzung ergebende Erhöhung der Versorgungs- oder Versicherungsrente anzurechnen. ³Antragsberechtigt sind der Ausgleichsverpflichtete und seine Hinterbliebenen, soweit sie belastet sind.

2. ¹Die Leistungen, welche aus der durch das Familiengericht begründeten Anwartschaft an den Ausgleichsberechtigten bzw. dessen Hinterbliebene gewährt wurden bzw. werden, sowie der in Nummer 1 Satz 2 genannte Grenzbetrag sind jeweils bei dem für den Ausgleichsberechtigten zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfragen. ²Dieser ist nach § 9 Abs. 4 VAHRG zur Auskunftserteilung verpflichtet.

II. Nachträgliche Erhöhung des Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrages

¹Hat der Ausgleichsberechtigte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft vor seinem Tod keine Leistungen erhalten, wird in den Fällen, in denen die Abfindung bzw. die Beitragserstattung an den Ausgleichsverpflichteten gekürzt wurde, auf Antrag die Differenz zwischen dem vollen und dem gekürzten Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrag nachgezahlt. ²Ist der Ausgleichsberechtigte gestorben und wurden oder werden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft Leistungen gewährt, die insgesamt zwei Jahresbeträge einer auf das Ende des Leistungsbezuges berechneten Rente (§ 1254 Abs. 1 Halbsatz 1 RVO, § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 AVG) aus der begründeten Anwartschaft nicht übersteigen, gilt Satz 1 entsprechend; jedoch sind Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf die nachträgliche Erhöhung des Abfindungs- bzw. Erstattungsbetrages anzurechnen. ³Antragsberechtigt sind der Ausgleichsverpflichtete und in den Fällen einer Abfindung auch seine Hinterbliebenen, soweit sie belastet sind. ⁴Abschnitt I Nr. 2 gilt entsprechend.

III. Rückwirkender Wegfall der Kürzung aufgrund von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsberechtigten

1. ¹Solange der Ausgleichsberechtigte aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft keine Rente erhalten kann und er gegen den Ausgleichsverpflichteten einen Anspruch auf Unterhalt hat oder nur deshalb nicht hat, weil der Ausgleichsverpflichtete zur Unterhaltszahlung wegen der auf dem Versorgungsausgleich beruhenden Kürzung seiner Versorgungs- oder Versicherungsrente außerstande ist, wird auf Antrag die Versorgungs- oder Versicherungsrente des Ausgleichsverpflichteten nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. ²Den Antrag können der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte stellen. ³Nachzahlungen, die sich aus dem rückwirkenden Wegfall der Kürzung ergeben, sind dem Ausgleichsverpflichteten und dem Ausgleichsberechtigten je zur Hälfte auszusahlen. ⁴In der Mitteilung über den Wegfall der Kürzung ist der Ausgleichsverpflichtete darauf hinzuweisen, daß er verpflichtet ist, der Kasse die Einstellung der Unterhaltsleistungen, die Wiederheirat des Ausgleichsberechtigten sowie dessen Tod mitzuteilen.
2. Die Kürzung der Versorgungs- oder Versicherungsrente des Ausgleichsverpflichteten lebt mit Ablauf des Monats wieder auf, in dem die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist, weil

- a) der Ausgleichsberechtigte wieder geheiratet hat, es sei denn, daß der Ausgleichsberechtigte den Ausgleichsverpflichteten erneut heiratet,
- b) der Ausgleichsberechtigte verstorben ist,
- c) die in den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltspflicht maßgebenden Gründe weggefallen sind,
- d) zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Ausgleichsverpflichteten eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist oder
- e) der Ausgleichsverpflichtete den Unterhaltsanspruch abgefunden hat.

IV. Rückzahlung des zur Abwendung der Kürzung eingezahlten Kapitalbetrages

¹Ein zur Abwendung der Kürzung eingezahlter Kapitalbetrag ist auf Antrag des Ausgleichsverpflichteten zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anwartschaft keine höheren als die in Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 genannten Leistungen zu gewähren sind; jedoch sind die Leistungen, die der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Versorgungsausgleichs gewährt hat, auf den zurückzuzahlenden Kapitalbetrag anzurechnen. ²Abschnitt I Nr. 2 gilt entsprechend.

V. Vererblichkeit des Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruchs

Hat in den Fällen der Abschnitte I bis IV ein Antragsberechtigter den erforderlichen Antrag gestellt, gehen die Ansprüche auf seine Erben über.

Teil D

Übergangsregelungen

Teil D enthält Übergangsregelungen für die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 1987 eine gerichtliche Entscheidung zum Versorgungsausgleich ergangen ist.

I. Abänderung der Erstentscheidung für die Zukunft (Artikel 4 – § 1 VAWMG)

1. Die Regelung erfaßt die aus dem Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1983 noch vorhandenen Fälle, in denen
 - a) der Ausgleichsverpflichtete eine ihm zur Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung auferlegte Beitragseinzahlung (§ 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB) nicht oder nur teilweise geleistet hat oder
 - b) der Ausgleich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten wurde, weil der Ausgleichsberechtigte im Zeitpunkt der Entscheidung bereits die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hatte (§ 1587 b Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BGB).
2. In den Fällen dieser Art, soweit sie der Kasse bekannt sind (z. B. weil aufgrund einer Abtretung nach § 1587 i BGB bereits an den Ausgleichsberechtigten gezahlt wird), hat sie (spätestens) bis zum 31. Dezember 1988 den Antrag auf das nachträgliche Quasi-Splitting beim Familiengericht zu stellen.

3. ¹Gibt das Familiengericht dem Abänderungsantrag statt, ist die Versorgungs- oder Versicherungsrente des Ausgleichsverpflichteten oder seiner Hinterbliebenen vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Abänderungsentscheidung rechtskräftig geworden ist, zu kürzen. ²Erhielt der Ausgleichsverpflichtete im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erstentscheidung bereits Versorgungs- oder Versicherungsrente, ist mit der Kürzung von dem Zeitpunkt an zu beginnen, von dem an der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus der vom Familiengericht durch die Abänderungsentscheidung begründeten Anwartschaft dem Ausgleichsberechtigten eine Rente gewährt. ³Die Kürzung ist nach Anwendung der satzungsgemäßen Ruhens- und Kürzungsvorschriften durchzuführen. ⁴Für die Berechnung des Kürzungsbetrages gilt Teil B Abschnitt II Nr. 1 Satz 4 bis 8 und Nr. 6 Satz 5 entsprechend. ⁵Für die Abwendung der Kürzung gilt Teil A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a Satz 3 und 4 und Buchst. b Satz 2 entsprechend.

4. ¹Ist der Abänderungsantrag nicht bis zum 31. Dezember 1988 gestellt worden, geht in den Fällen der Nummer 1 Buchst. a der Versorgungsausgleich in den schuldrechtlichen Status über (§ 1587 f Nr. 3 BGB), in den Fällen der Nummer 1 Buchst. b verbleibt er im schuldrechtlichen Status (§ 1587 f Nr. 1 BGB). ²Eine Ausgleichsrente nach § 1587 g BGB ist in diesem Fall zunächst vom Ausgleichsverpflichteten zu zahlen. ³Verstirbt der Ausgleichsverpflichtete und stellt der Ausgleichsberechtigte bei der Kasse einen Antrag auf Zahlung der Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG, ist unbeschadet des Ablaufs der zweijährigen Antragsfrist des Artikels 4 § 1 Abs. 4 VAWMG der Antrag auf nachträgliches Quasi-Splitting

a) nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAHRG zu stellen, wenn in der Erstentscheidung die Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Anwartschaft auf den Mindestbetrag der Versorgungsrente ausgeglichen wurde und der Ausgleichsverpflichtete als Pflichtversicherter oder Versorgungsrentenberechtigter verstorben ist.

b) nach § 10 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAHRG zu stellen, wenn in der Erstentscheidung der Anspruch auf Versorgungsrente ausgeglichen wurde.

⁴Teil B Abschnitt III und IV gilt entsprechend.

5. Soweit die Ausgleichsrente nicht durch das nachträgliche Quasi-Splitting nach § 10 a VAHRG abgewendet werden kann, gilt Teil A Abschnitt V.

II. Zahlung an den Ausgleichsberechtigten für die Vergangenheit (Artikel 4 – § 2 VAWMG)

1. ¹Auf Antrag des Ausgleichsberechtigten oder seiner Hinterbliebenen hat die Kasse die Leistungen nachzuzahlen, die die Antragsteller vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hätten, wenn § 1 Abs. 3 VAHRG bereits ab 1. Juli 1977 gegolten hätte (fiktives Quasi-Splitting). ²Der Nachzahlungszeitraum erstreckt sich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Abänderungsentscheidung nach Artikel 4 § 1 Abs. 1 Satz 1 VAWMG rechtskräftig geworden ist.

2. ¹Soweit im Zeitpunkt der Erstentscheidung ein Quasi-Splitting nicht möglich gewesen wäre, weil die Anwartschaft auf Versorgungsrente noch verfallbar war, der Ausgleichsverpflichtete danach jedoch Versorgungsrentner geworden oder aus der

- Pflichtversicherung heraus verstorben ist, hat die Kasse auf Antrag des Ausgleichsberechtigten die Ausgleichsrente zu zahlen. ²Sie ist nachzuzahlen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1986. ³Der Antrag nach Artikel 4 – § 2 VAWMG gilt für die Zeit ab 1. Januar 1987 zugleich als Antrag nach § 3 a Abs. 1 VAHRG.
3. Der Antrag nach Nummer 1 und 2 kann nur bis zum 31. Dezember 1988 bei der Kasse gestellt werden.
4. ¹Leistungen der Kasse nach Nummer 1 und 2 sind nach Artikel 4 – § 2 Abs. 1 Satz 2 VAWMG für Zeiträume ausgeschlossen, für die
- a) die Kasse Rentenleistungen an den Ausgleichsverpflichteten oder dessen Hinterbliebene erbracht oder
 - b) der Ausgleichsverpflichtete dem Ausgleichsberechtigten Unterhalt geleistet hat.
- ²Die Gründe, aus denen die Zahlung von Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG allgemein ausgeschlossen ist oder entfällt, gelten auch für Leistungen nach Nummer 2 (vgl. Teil A Abschnitt V Nr. 3 und 8).
5. ¹Über den Antrag nach Nummer 1 und 2 entscheidet die Kasse. ²Im Fall der Nummer 1 sind Beginn und Höhe der sich aus dem fiktiven Quasi-Splitting ergebenden Rentenleistungen von dem für den Ausgleichsberechtigten zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfragen.

Anhang 6

Verfahrensordnung für das Schiedsgericht

§ 1

Leitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) Der Vorsitzende trifft die für die Durchführung des Klageverfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und leitet die Verhandlung des Schiedsgerichts.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Kasse.

§ 2

Besetzung bei Entscheidungen

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) ¹Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. ²Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 3

Vorlage durch die Kasse

Die Kasse legt eine bei ihr eingegangene Klage unverzüglich dem Vorsitzenden vor.

§ 4

Behandlung der Eingänge und des Vorbringens. Beiladung

- (1) Alle Schriftsätze sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (2) ¹Nach Eingang eines Schriftsatzes ist eine Ausfertigung unverzüglich der anderen Partei zuzuleiten. ²Hat eine Partei schriftliche Entscheidung beantragt, ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. ³Der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist zur Gegenäußerung.
- (3) ¹Der Vorsitzende kann im Laufe des Verfahrens die Verfahrensbeteiligten jederzeit zur Erklärung ihres Vorbringens in einzelnen Punkten und zum Beweisantritt auffordern und ihnen hierfür eine angemessene Frist setzen. ²Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit im Falle unentschuldigter Fristversäumnis nachträgliches Vorbringen noch bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.
- (4) Soweit eine Entscheidung rechtliche Interessen Dritter berührt, kann diesen vom Vorsitzenden oder nach Eröffnung der Verhandlung durch Beiladungsbeschluß des Schiedsgerichts Gehör gewährt werden.

§ 5

Aufklärung des Sachverhalts. Beweisaufnahme

- (1) ¹Der Vorsitzende kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Anordnungen treffen, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein. ²Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung Beweise erheben.
- (2) Die Parteien und die Beigeladenen sind berechtigt, Beweisterminen beizuwohnen, die Beweisaufnahme betreffende Anträge zu stellen und Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten.
- (3) ¹Die Beweistermine sind den Parteien und den Beigeladenen bekanntzugeben. ²Die Bekanntgabe soll nicht später als eine Woche vor dem Termin zugegangen sein.

§ 6

Prozeßvertretung

¹Die Parteien und die Beigeladenen können sich in jeder Lage des Verfahrens, auch in mündlichen Verhandlungen und Beweisterminen, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. ²In der Ladung zu den Verhandlungs- und Beweisterminen sind sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. ³Die Vollmacht ist beim Schiedsgericht einzureichen.

§ 7

Terminbestimmung. Ladung. Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) ¹Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. ²Er verfügt die Ladung der Parteien, der Beigeladenen sowie der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung im Termin er für erforderlich hält. ³Für die Ladung gilt § 78 der Satzung.
- (2) Die Parteien und die Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie im Termin weder erschienen noch vertreten sind.
- (3) Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Gegners der Kasse sowie eines Bevollmächtigten der Kasse und eines Beigeladenen anordnen.

§ 8

Mündliche Verhandlung. Beratung und Abstimmung

- (1) Die Sitzung des Schiedsgerichts ist öffentlich.
- (2) ¹Über den Verlauf der Sitzung wird eine Niederschrift geführt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Beratung und die Abstimmung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an und sind geheim.
- (4) Über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Schiedsgerichts Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Schriftliches Verfahren

Ein Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung darf erst ergehen, nachdem die Verfahrensbeteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

§ 10

Entscheidung

- (1) Über die Klage wird durch Schiedsspruch entschieden.
- (2) ¹In dem Schiedsspruch sind die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichts und der Tag der Entscheidung anzugeben. ²Aus dem Schiedsspruch muß ersichtlich sein, ob er aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergangen ist.
- (3) Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sind die Entscheidungsformel nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung anzugeben.
- (4) ¹Der Schiedsspruch ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen. ²Er ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.
- (5) Der Schiedsspruch ist den Verfahrensbeteiligten binnen sechs Wochen nach der Entscheidung zuzustellen.

§ 11

Kostenerstattung. Streitwert

- (1) ¹Auf Erstattung angemessener Kosten für die Vertretung oder Wahrnehmung eines Termins hat der Gegner der Kasse nur dann Anspruch, wenn er vor dem Schiedsgericht obsiegt und das Schiedsgericht die Kasse zur Erstattung dieser Kosten für verpflichtet erklärt. ²Auf Antrag wird der Betrag der zu erstattenden Kosten durch das Schiedsgericht festgesetzt.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen dem Gegner der Kasse die Erstattung der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Reisekostenrechts zusichern, wenn er das persönliche Erscheinen für erforderlich hält. ²Lehnt der Vorsitzende eine solche Zusage ab, kann der Gegner der Kasse das Schiedsgericht anrufen.
- (3) Der Kasse durch das Verfahren entstehende Kosten können ihrem Gegner nur im Falle des § 76 Abs. 6 Satz 2 der Satzung auferlegt werden.
- (4) Auf Antrag ist im Schiedsspruch der Streitwert zu ermitteln und festzusetzen.

§ 12

Zustellung

¹Zustellungen sollen, falls die Verfahrensbeteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an jene selbst bewirkt werden. ²Im übrigen gilt § 78 der Satzung.

§ 13

Verfahren nach der Zivilprozeßordnung

¹Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, insbesondere des 10. Buches der Zivilprozeßordnung, entsprechende Anwendung. ²Im übrigen gestaltet das Schiedsgericht das Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle nimmt die Eingänge in Empfang, vermerkt den Tag des Eingangs und die Zahl der Anlagen, trägt sie in das Eingangsbuch ein und legt sie dem Vorsitzenden vor. ²Bei Eingängen, für die eine Frist zu beachten ist, wird der mit dem Postabsendestempel versehene Umschlag beigelegt.
- (2) Alle Eingänge, die als Streitsachen zu bearbeiten sind, trägt die Geschäftsstelle in das Streitsachenbuch nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ein.
- (3) Die Art und Weise der Erledigung des Streites ist im Streitsachenbuch nach Jahrgängen zu vermerken.
- (4) Die Geschäftsstelle fertigt die von dem Vorsitzenden verfügten Ladungen zu den Sitzungen aus und sorgt für die Zustellungen.
- (5) Im übrigen obliegen der Geschäftsstelle:
 1. die Anlegung, Führung und Aufbewahrung der Akten,
 2. die Anfertigung des Schriftverkehrs des Schiedsgerichts,
 3. die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, die zur Niederschrift des Schiedsgerichts abgegeben werden,
 4. die Anfertigung der Niederschriften über mündliche Verhandlungen,
 5. die Zustellungen und Niederlegungen,
 6. die Führung der Streitsachenstatistiken.